

Einführung in das Sozialrecht

der Bundesrepublik Deutschland

von

Hans F. Zacher

3., überarbeitete Auflage

R.v.Decker & C.F. Müller
Heidelberg 1985

© 1985 R. v. Decker & C. F. Müller Verlagsgesellschaft: mbH
Heidelberg

Satz: Mitterweger Werksatz GmbH, Plankstadt
Druck: Druckerei Beltz, Hemsbach

ISBN: 3-8226-0285-X

Vorwort

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Rechtsstaat. Sie ist der Sozialpolitik verpflichtet und dem Recht. Das Medium, in dem diese doppelte Verpflichtung erfüllt wird, ist das Sozialrecht. Das Sozialrecht ist somit für die Identität der Bundesrepublik Deutschland von größter Bedeutung.

Dieses Sozialrecht aber leidet an Unübersichtlichkeit. Die Unübersichtlichkeit besteht in zwei Dimensionen: in der systematischen Dimension – indem das Sozialrecht zu differenziert ist, zu viel auf geschichtliche Hintergründe und gruppenweise Gliederungen Rücksicht nimmt, indem es zu wenig von Regeln und zu viel von Ausnahmen beherrscht wird; und in der Zeitdimension – indem sich das Sozialrecht stetig ändert, sich stetig den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen anpassen muß, sich stetig selbst zu korrigieren sucht. Das beeinträchtigt den Dienst als Spiegel des sozialen Rechtsstaats, den das deutsche Sozialrecht leisten soll.

Es ist das Bemühen dieses Grundrisses, sich auf das Elementare, Systematische zu konzentrieren. Er will die Übersicht vor die Einzelheit stellen. Um im Bild zu bleiben: er will den Spiegel des sozialen Rechtsstaats Bundesrepublik, der das deutsche Sozialrecht sein soll, etwas blank reiben. Gleichwohl wird diese Schrift zumindest den Weg auch zu den Einzelheiten erschließen. Dem dient auch das in dieser Schriftenreihe ungewöhnlich eingehende Schrifttumverzeichnis.

Der Text dieser dritten Auflage beruht auf dem Stand des Sozialrechts vom Februar 1985.

Für Mithilfe bei der Aktualisierung des Textes danke ich Herrn *Cornelius Mager*, für die Überprüfung des Literaturverzeichnisses Frau *Annelore Hedler*.

München, im Februar 1985

Hans F. Zacher

Inhalt

<i>Vorwort</i>	5
1 Allgemeines	9
1.1 Begriffe und Abgrenzung	9
1.1.1 Sozialrecht – Sozialleistungsrecht	9
1.1.2 Funktionen des Sozialrechts	10
1.2 Geschichte	14
1.3 Gliederung des Sozialrechts	17
1.4 Die Kodifikation des Sozialrechts im Sozialgesetzbuch	23
1.5 Das Sozialrechtsverhältnis	25
1.6 Verwaltungsverfahren	27
1.7 Der gerichtliche Rechtsschutz	27
1.8 Sozialrecht und Sozialarbeit	28
2 Einzelne Bereiche des Sozialrechts	31
2.1 Sozialversicherung	31
2.1.1 Allgemeines	31
2.1.2 Krankenversicherung	33
2.1.3 Rentenversicherung	36
2.1.4 Unfallversicherung	41
2.2 Soziales Entschädigungsrecht	45
2.3 Besondere Hilfs- und Förderungssysteme: Hilfe und Förderung für Familien, Kinder und Jugendliche sowie zur Deckung des Ausbildungs- und Wohnbedarfs	47
2.3.1 Jugendhilfe	47
2.3.2 Unterhaltsvorschuß	49
2.3.3 Kindergeld	49
2.3.4 Ausbildungsförderung	50
2.3.5 Wohngeld	51
2.4 Ausgleich und Vorsorge: Arbeitsförderung, Arbeitslosen- versicherung und -hilfe, Konkursausfallgeld	52
2.5 Das allgemeine Hilfs- und Förderungssystem: Sozialhilfe	56
3 Literaturhinweise	61
3.1 Einschlägige Bücher	61
3.1.1 Allgemeines	61
3.1.1.1 Einführung, Überblick, Vertiefung	61

3.1.1.2	Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil und Verwaltungsverfahren	61
3.1.2	Sozialversicherung	62
3.1.2.1	Allgemeines	62
3.1.2.2	Krankenversicherung	63
3.1.2.3	Rentenversicherung	63
3.1.2.4	Unfallversicherung	64
3.1.3	Soziales Entschädigungsrecht	64
3.1.4	Jugendhilfe	65
3.1.5	Kindergeldrecht	65
3.1.6	Ausbildungsförderung	65
3.1.7	Wohngeld	66
3.1.8	Arbeitsförderung	66
3.1.9	Sozialhilfe	66
3.1.10	Eingliederung Behinderter	67
3.1.11	Rechtsschutz im sozialgerichtlichen Verfahren	67
3.1.12	Internationales Sozialrecht	68
3.2	Allgemeine Gesetzessammlungen	68
3.3	Zeitschriften	68
3.4	Entscheidungssammlungen	69
4	Stichwortverzeichnis	70

1 Allgemeines

1.1. Begriffe und Abgrenzung¹

1.1.1 Sozialrecht – Sozialleistungsrecht

Unter *Sozialrecht* wird das Recht verstanden, das durch seinen *sozialpolitischen Zweck* geprägt ist. Dieser Sozialrechtsbegriff ist jedoch vage und läßt im einzelnen Zweifel, welche Rechtsgebiete er erfaßt. Der Kernbereich des Sozialrechts ist das Recht der *sozialen Sicherheit*. Der neuere Sprachgebrauch identifiziert Sozialrecht weitgehend mit dem Recht der *Sozialleistungen* (Geld-, Dienst- und Sachleistungen), die vom Staat, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Sozialversicherungsträgern an die sozial zu sichernden oder zu fördernden Personen erbracht werden. Auf der Linie dieses Sozialrechtsbegriffs, der sich auf die öffentlichen Sozialleistungen konzentriert, liegt das Kodifikationsvorhaben des *Sozialgesetzbuches*. Es soll die Rechtsbereiche Ausbildungsförderung, Arbeitsförderung (einschließlich Arbeitslosenversicherung), Sozialversicherung, soziales Entschädigungsrecht (insbes. Kriegsopferversorgung), Familienlastenausgleich, Wohngeld, Jugendhilfe und Sozialhilfe umfassen (s. unten 1.4). Man spricht deshalb neuerdings auch von einem *formellen Sozialrechtsbegriff* (Sozialrecht = das im Sozialgesetzbuch kodifizierte Recht) und einem *materiellen Sozialrechtsbegriff* (im weiteren Sinne: Sozialrecht = Recht, das durch seinen sozialpolitischen Zweck geprägt ist; im engeren Sinne: Sozialrecht = Recht der sozialen Sicherheit/Sozialleistungsrecht).

Sozialrecht ist sozialpolitisch geprägtes Recht

¹ S. H. F. Zacher, Was ist Sozialrecht?, in: Festschrift für H. Schieckel, 1978, S. 371 ff.; *dens.*, Sozialrecht, in: R. Weber-Fas, Jurisprudenz. Die Rechtsdisziplinen in Einzeldarstellungen, 1978, S. 407 ff.; Felix Schmid, Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit. Die Begriffsbildung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, 1980.

1.1.2 Funktionen des Sozialrechts

Die Ziele des Sozialstaats

Was „sozial“ ist – was also den „sozialpolitischen“ Zweck des Rechts ausmacht, was Sicherheit zur „sozialen Sicherheit“ und öffentliche Leistungen zu „Sozialleistungen“ macht –, kann aus den wesentlichen Zielen des Sozialstaats (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) abgeleitet werden. Diese sind:

- Gewähr des Existenzminimums: Negation materieller Not; Gewähr elementarer personaler Dienste (Erziehung, Betreuung, Pflege)
- Minderung und Kontrolle von Abhängigkeiten
- Ausgleich von Wohlstandsunterschieden
- Sicherung des erlangten Lebensstandards gegen wesentliche ökonomische Verschlechterung.

Die Normalität: Arbeit-Einkommen-Bedürfnisbefriedigung-Unterhalt

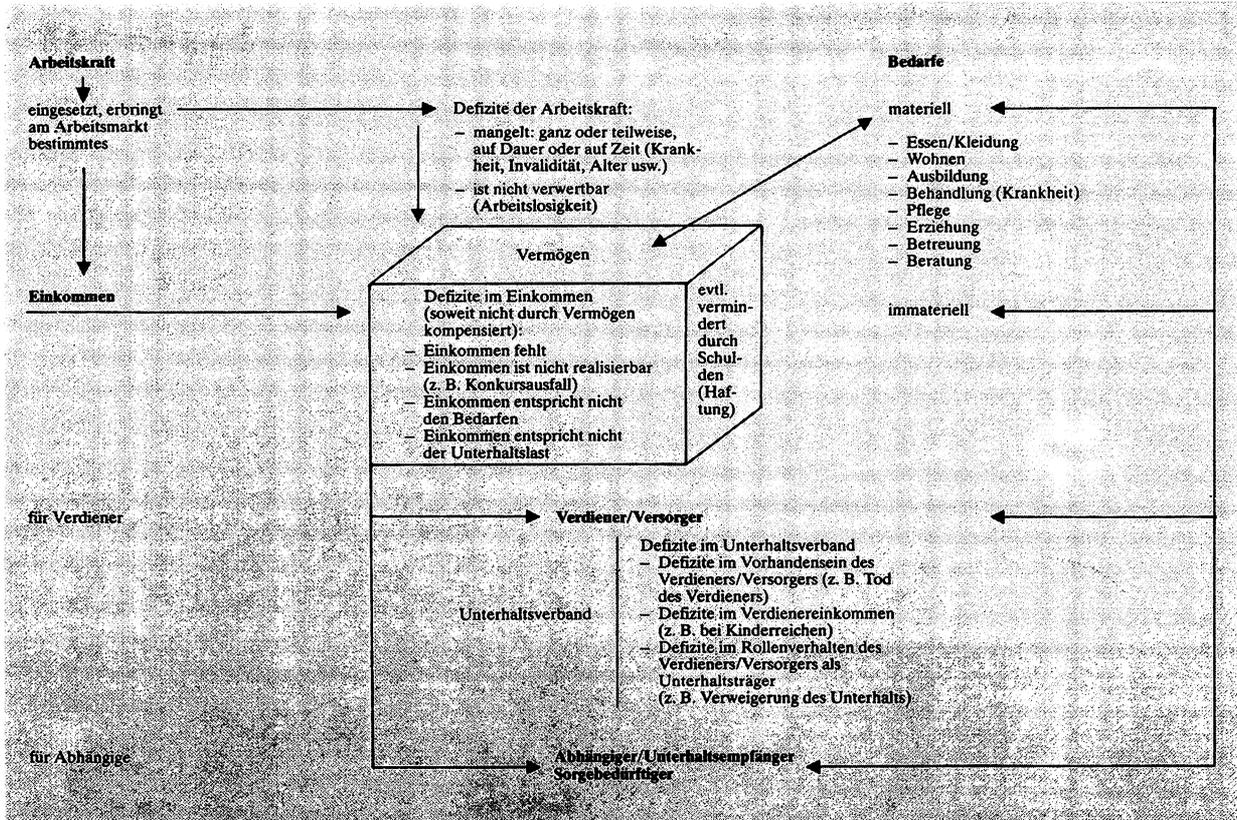
Dabei geht das gegenwärtige deutsche Sozialrecht von der Grundregel aus, daß jeder Erwachsene die Möglichkeit hat und darauf verwiesen ist, den Lebensunterhalt für sich und seine (Klein-)Familie (Ehegatte und Kinder) durch (abhängige oder selbständige) Arbeit zu verdienen. Recht der sozialen Sicherheit oder Sozialleistungsrecht definieren die sozial relevanten Ausnahmen von dieser Regel und treffen die für möglich und geboten erachteten Vorkehrungen (finanzielle Einkommensersatzleistungen, Dienst- und Sachleistungen usw.), die Lücken zu schließen.

Sozialrecht: das Recht der Defizite

Regel und Ausnahme lassen sich mit dem nebenstehenden Schaubild verdeutlichen.

Die Grundannahmen der Regel sind danach:

- Arbeitskraft erbringt Einkommen;
- das Einkommen reicht aus, um die Bedarfe des Verdieners und seines Unterhaltsverbandes zu decken.



Diese Grundannahmen sind vor allem unter zwei Aspekten kompliziert:

- Das komplexe Feld des Vermögens
- Der eine Aspekt ist der des Vermögens. Aktives Vermögen kann Einkommen ergänzen oder ersetzen, insbesondere Einkommensausfälle „abfangen“. Haftung und Schulden dagegen können aktives Vermögen und Einkommen mindern und so die Bedarfsbefriedigung für den Verdienner und seinen Unterhaltsverband gefährden.
- Das komplexe Feld des Unterhaltsverbandes
- Im Unterhaltsverband gibt es nicht nur die Aktivrolle des Verdieners, sondern auch die Aktivrolle dessen, der tätig Unterhalt leistet (Versorger). Sein Wirken erspart Fremdleistungen der Bedarfsbefriedigung (Pflege, Erziehung usw.). Sein Ausfall (z.B. Tod einer Familienmutter) führt zu einem komplexen Bedarfsdeckungs-Defizit. Verdienner- und Versorgerrolle können typisch getrennt (Verdiener – Vater/Hausfrau – Mutter), auf mehrere Personen verteilt (Doppelverdiener – Elternpaar) oder in einer Person konzentriert sein (alleinerziehende Väter/Mütter).
- Die Rechtsbereiche der sozialen Normalität
- Diesen Grundannahmen entspricht die soziale Relevanz einschlägiger Rechtsgebiete, insbesondere:
- Arbeitsrecht
- Das Arbeitsrecht (für den Einsatz der Arbeitskraft in abhängiger Arbeit) und – obwohl dies weithin nicht gesehen wird – alle anderen Regelungen, die sich mit dem (selbständigen) Einsatz von persönlicher Leistung befassen (Dienstvertragsrecht, Urheberrecht, Recht der Personengesellschaften usw.)
- Einkommensrecht; Vermögensrecht
- Das Recht des Einkommens (vorwiegend negativ: des Abgabenrechts) und des Vermögens (Vielfalt der einschlägigen Sachen-, Schuld- und Mitgliedschaftsrechte; insbesondere auch Recht der Sparförderung, der Vermögensbildung usw.). Hierher gehören aber auch die Regulative der Haftungs- und Schuldenbelastung (arbeitsrechtliche Haftungsminderung bei gefährdeter Arbeit, der Haftungsbegrenzung, der Haftpflichtversicherung, der Pfändungsfreigrenzen usw.).

- Das weitverzweigte und vielfältige Recht aller Bedarfsdeckungsverhältnisse (privates und öffentliches Recht der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Kleidung, Dienstleistungen usw.; Wohnrecht; privat- und öffentlich-rechtliche Bereitstellung von Erziehung, Ausbildung, Betreuung, medizinischer Behandlung, Pflege usw.). Recht der Bedarfsdeckungsverhältnisse
- Das Familienrecht (als Ordnung des Unterhaltsverbandes). Familienrecht

Eine soziale Gestaltung dieser Rechtsbereiche kann darauf hinwirken, daß die Grundannahme der Harmonie von Arbeitskraft, Einkommen, Bedarfen und Unterhalt gewahrt wird. Am intensivsten in dieser Richtung ist das Arbeitsrecht ausgeprägt. Im Bereich der Bedarfsbefriedigung finden wir diese soziale Tendenz vor allem dort, wo Bedarfsgüter durch öffentliche Einrichtungen angeboten werden (z.B. Erziehung und Ausbildung), oder wo das private Angebot sozial kontrolliert und gesteuert wird (z.B. im Wohnungswesen). Jedoch gibt es Funktionsausfälle in den Grundeinheiten Arbeit, Einkommen und Unterhaltsverband und Mißverhältnisse zwischen Bedarfen, Arbeitseinkommen und Unterhaltslast oder -leistung, die nur in der Weise zulänglich kompensiert und korrigiert werden können, daß Arbeitseinkommen oder Unterhalt substituiert oder bedarfsgerecht ergänzt werden oder daß Bedarfe durch öffentliche Leistungen gegenüber denen befriedigt werden, die sie aus eigener Kraft nicht befriedigen können. Das ist der Bereich der Sozialleistungen – juristisch: des Sozialleistungsrechts. Und indem durch solche Sozialleistungen die Existenzbedingungen des einzelnen und des familiären Unterhaltsverbandes gesichert werden, ist es zugleich der Bereich der sozialen Sicherheit.

noch einmal:
Sozialrecht =
Recht der Defizienz
der Normalität

Wenn eingangs gesagt wurde, daß Sozialrecht das Recht ist, das durch seinen sozialpolitischen Zweck geprägt ist, so läßt sich nunmehr genauer zwischen dem Sozialrecht im engeren und im weiteren Sinn unterscheiden. *Sozialrecht im engeren Sinn* ist das Sozialleistungsrecht (das Recht der so-

Sozialrecht im engeren Sinne
aber: Sozialleistungsrecht

zialen Sicherheit), weil hier der sozialpolitische Zweck mit der größten Dichte hervortritt. Das *Sozialrecht im weiteren Sinn* wird dagegen mehr oder weniger auch durch andere Zwecke bestimmt (z.B. das Arbeitsrecht durch die Bedingungen und Interessen des Austausches von Arbeitsleistung und Arbeitslohn). Weniger als das Sozialrecht im engeren Sinn bildet das Sozialrecht im weiteren Sinn eine systematisch geschlossene Einheit. Es umfaßt vor allem das Arbeitsrecht, das (private und öffentliche) Recht, das der Bereitstellung bedarfsdeckender Güter und Dienste dient (Verbraucherschutzrecht, Wohnungsrecht, Arzt- und Krankenhausrecht, Recht der Heimverhältnisse, Recht der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen usw.), das Abgabenrecht (Gebühren- und Steuerrecht), das Recht der Vermögensbildung, der Haftung und Haftungsbegrenzung, der Privatversicherung usw. Fällt es schon schwer, den Bereich des Sozialrechts im engeren Sinne klar abzugrenzen, so ist das Sozialrecht im weiteren Sinn erst recht ein Recht der „offenen Grenzen“, kein real ausschließbarer Teil des Rechts.

Sozialrecht im engeren Sinne ist öffentliches Recht

Sozialrecht im engeren Sinne (Sozialleistungsrecht, Recht der sozialen Sicherheit) ist grundsätzlich ein Bereich des *öffentlichen Rechts*. Sozialrecht im weiteren Sinn dagegen kann sowohl öffentliches als auch privates Recht sein.

1.2 Geschichte²

Die drei Wurzeln

Das Sozialrecht der Gegenwart hat drei historische Wurzeln, die auch im gegenwärtigen Rechtsbestand noch deutlich sind. Sie haben alle im 19. Jahrhundert ihre für lange Zeit maßgebliche Gestalt gefunden.

Fürsorge

1. Die *Fürsorge* für die Armen war seit dem Mittelalter grundsätzlich Sache kirchlicher und privater

² H. Peters, Die Geschichte der sozialen Versicherung, 2. Aufl., 1973; M. Stolleis, Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, 1976. D. Zöllner, Landesbericht Deutschland, in: P. A. Köhler-H. F. Zacher (Hrsg.), Ein Jahrhundert Sozialversicherung, 1981.

Wohltätigkeit. Der Staat bekämpfte in erster Linie die Bettelei und ähnliche schädliche Wirkungen der Armut (Armenpolizei). Doch verbesserte man allmählich auch die Hilfen für die Armen, bis im 19. Jahrhundert ein umfassendes System der Fürsorge entstand, das auf der Verantwortlichkeit der Gemeinden beruhte und durch sog. freie Wohlfahrtsverbände ergänzt wurde. 1924 kam es erstmals zu einer reichsrechtlichen Regelung (Verordnung über die Fürsorgepflicht), die 1961 durch das Bundessozialhilfegesetz abgelöst wurde.

2. Die *kollektive Selbsthilfe durch Sozialversicherung* hat Vorläufer, die, wie die Zünfte der Handwerker und vor allem im Bergbau, teils bis ins Mittelalter zurückreichen. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts verdichteten sich die Bemühungen, das System der Sozialversicherung für die Fälle der Krankheit, der Invalidität und des Alters auszudehnen. Mit einer Kaiserlichen Botschaft an den Reichstag von 1881 griff das Reich das Problem auf und erließ ein Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter (1883), ein Unfallversicherungsgesetz (1884) und ein Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (1889). 1911 wurden die Gesetze in der Reichsversicherungsordnung zusammengefaßt. Sie wurden noch im gleichen Jahr durch die Invaliden- und Altersversicherung für die Angestellten ergänzt (Angestelltenversicherungsgesetz). 1923 wurde die Sozialversicherung der Bergleute reichseinheitlich geregelt (Reichsknappschaftsgesetz). 1927 wurde erstmals die Arbeitslosenversicherung eingeführt (Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung). 1957 wurde eine spezielle Alterssicherung für Landwirte geschaffen (Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte). Auch im übrigen wurde der Kreis der versicherten Personen immer mehr ausgedehnt (z.B. auf Handwerker und sonstige Selbständige, Studenten usw.).

Sozialversicherung

3. Die dritte historische Wurzel des heutigen Sozialleistungssystems ist die *Versorgung*. Der Begriff der Versorgung ist negativ definiert: Soziale

Versorgung

Staatsdiener-
versorgung

Sicherheit, die nicht wie die Sozialversicherung durch kollektive Vorsorge (z.B. Beiträge) bewirkt wird, deren Leistungen aber im Gegensatz zur Fürsorge gleichwohl über dem Existenzminimum liegen und ohne konkrete Prüfung des Bedarfs aufgrund eines Rechtsanspruchs gewährt werden sollen. In diesem Rahmen entstand die Versorgung für die *Staatsdiener*, die sich in der geschichtlichen Entwicklung und bis heute danach unterscheidet, ob es sich um den Zivildienst (Beamte) oder um den Militärdienst (Berufssoldaten) handelt. Beide Zweige der Staatsdienerversorgung fanden ihre erste Ausprägung im 19. Jahrhundert. Eine dritte Entwicklung betraf die *Kriegsopfer* (Wehrpflichtige und sonstige Nicht-Berufssoldaten; geschädigte Zivilpersonen). Sie setzte nach spärlichen Anfängen im 19. Jahrhundert in breiterem Umfang erst nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Reichsversorgungsgesetz von 1920 ein. Heute ist die soziale Sicherung der Beamten und Richter im Beamtenversorgungsgesetz (1976) sowie in den Beamten-, Richter- und Besoldungsgesetzen des Bundes und der Länder, die soziale Sicherung der Soldaten der Bundeswehr vor allem im Soldatenversorgungsgesetz (1957) und die Entschädigung von Kriegspersonenschäden (Verletzungen, Tod von Unterhaltsverpflichteten usw.) im Bundesversorgungsgesetz (1950) geregelt.

Opfer-
entschädigung

Weitere
Entwicklungen

4. Nicht alle Entwicklungen konnten und können jedoch in dieses Schema eingefügt werden. Das galt etwa schon für das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922, das ebenso das Familienrecht wie das Recht des Erziehungswesens (Schulen usw.) wie auch das Recht der sozialen Leistungen und Dienste ergänzte. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren in vordem nicht bekanntem Umfang Folgen des nationalsozialistischen Regimes und des Krieges zu beseitigen. Das führte über die Kriegsopferversorgung hinaus zur besonderen Gesetzgebung über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Bundesentschädigungsgesetz von 1953), über die Entschädigung von Sachschäden infolge des Krieges, der Vertreibung usw. (Lastenaus-

gleichsgesetz von 1952) und zu weiteren Maßnahmen zugunsten von Vertriebenen (Vertriebenengesetz von 1953) und Personen, die unter kommunistischer Herrschaft inhaftiert waren (Häftlingshilfegesetz von 1955). Später zeichnete sich eine neue Tendenz ab, die Entschädigung von Opfern vorzusehen, für die sich das Gemeinwesen gerade auch unter den Bedingungen des Friedens und der politischen Kontinuität verantwortlich erklärte (Schäden infolge öffentlich angeordneter Impfungen, Bundesseuchengesetz 1961; Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten von 1976). Endlich versuchte man immer wieder und immer mehr, aus der Alternative zwischen den „gehobenen“ Leistungen der Sozialversicherung und der Versorgung einerseits und den „einfachen“ Leistungen der Fürsorge andererseits auszubrechen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden immer mehr Leistungen ohne die charakteristischen Einschränkungen der Fürsorge gewährt, obwohl weder die typischen Voraussetzungen der Versorgung noch diejenigen der Sozialversicherung vorlagen (so das allgemeine Kindergeld ab 1964, das Wohngeld ab 1960, klarer konzipiert seit 1965). Darüber hinaus zeigte sich immer deutlicher die Tendenz der Sozialpolitik, nicht nur Hilfen gegen Not (Fürsorge) und gegen Einbrüche der sozialen Biographie (Sozialversicherung, Versorgung) zu gewähren, sondern auch Chancen der persönlichen Entfaltung zu vermitteln („Entfaltungshilfen“). Die wichtigsten Beispiele sind die Ausbildungsförderung (die sich allmählich entwickelt hat, bis sie 1971 die gegenwärtige gesetzliche Form fand) und die Berufsförderung (umfassend geregelt seit dem Arbeitsförderungsgesetz von 1969).

1.3 Gliederung des Sozialrechts

1. Aus den drei historischen Wurzeln der sozialen Sicherheit ist die lange Zeit beherrschende Dreiteilung des deutschen Sozialleistungsrechts in Sozialversicherung, Versorgung und Fürsorge entstanden:

Die klassische
Trias

Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland

Soziale Lagen			Vorsorgesysteme	
			Sozialversicherung (Versicherung)	
defizitäre Lagen	typische Lagen (soziale Risiken)	klassische soziale Risiken (individuelle Gefahren für Leben, Gesundheit, Arbeitskraft und Unterhalt)	Krankheit, (Mutterschaft, rechtmäßiger Schwangerschafts- abbruch usw.)	Kranken- versicherung
			Invalidität	Renten- versicherung (einschl. Alters- hilfe für Landwirte); Versorgungswerke.
			Alter	
			Tod	Renten- versicherung (Krankenversiche- rung); Ver- sorgungswerke
			Arbeitsunfall	Unfall- versicherung
	weitere soziale Risiken	Einkommens- und Unterhalts- risiken	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosen- versicherung
			Lohnausfall bei Konkurs	Konkursausfall- geld
			Ausbleiben des Unterhalts	
		Vermögens- risiken	Vermögens- schäden	Brandversicherung Schlachtvieh- versicherung usw.
			Haftungs- belastung	Haftpflichtver- sicherung; Haf- tungsschutz durch Unfallversicherung
risiko-analoge Lagen		anfängliche Krankheit/ Behinderung	Sozialversicherung Behinderter (und familiäre Mit- versicherung)	
atypische Lagen (unspezifische Notlagen – diverse nicht von besonderem System aufgenommene Notlagen)				
defizitäre Lagen und/oder Lagen sozialer Förderung			Kinder/ Kinderreichtum Wohnungsaufwand	familiäre Mit- versicherung
Lagen sozialer Förderung			Ausbildung	
			berufliche Entwicklung	

Soz. Entschäd.-Syst.		Hilfs- und Förderungssysteme	
Beamtenversorgung		Besondere Hilfs- und Förderungssysteme	Allgem. Hilfs- und Förderungssysteme (Sozialhilfe)
Beihilfe	Kriegsopferversorgung, Versorgung von Wehrdienstbeschädigten, Kompensation von Impfschäden, Entschädigung von Verbrechenopfern, Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts		Vorb. Gesundheitshilfe, Krankenh., Mutterschaftshilfe, Eingliederungshilfe, Tbc-Hilfe, Pflege usw.
Beamtenversorgung			Pflege, Eingliederung, Hilfe zum Lebensunterhalt usw.
Beamtenversorgung			Altenhilfe usw.
Beamtenversorgung (Beihilfe)			Bestattungshilfe, je nach Situation Sozialhilfe für Hinterbliebene
Dienstunfallversorgung			
		Arbeitslosenhilfe, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitsgeld	Hilfe zur Arbeit und Hilfe zum Lebensunterhalt
			Hilfe zum Lebensunterhalt usw.
		Unterhaltsvorschuß	Hilfe zum Lebensunterhalt
	Lastenausgleich; Wiedergutmachung		Existenzaufbau-Darlehen usw.
(familiäre Mitsicherung)	(familiäre Mitsicherung)	Arbeitsförderung/ Berufsförderung	Pflege, Blindenhilfe, Eingliederungshilfe usw.
	Fürsorge f. Kriegsopfer, Wehrdienstbeschädigte, Verbrechenopfer usw.		Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe i. bes. Lebenslagen
familiäre Mitsicherung		Kindergeld/Jugendhilfe	Mitsicherung o. Eigensicherung d. Kinder u. Jugendl.
	Sonderfürs. f. Kriegsopfer, Verbrechenopfer usw.	Wohngeld	Mietbeihilfe
		Ausbildungsförderung/ Jugendhilfe	
		Arbeitsförderung/ Berufsförderung	Existenzaufbauhilfe

- Sozialversicherung *Sozialversicherung*: Vorsorge gegen bestimmte soziale Risiken (z.B. Krankheit, Invalidität); kollektive Vorsorge der zu sichernden Personen durch Beiträge; Einkommensersatzleistungen sollen den erreichten Lebensstandard erhalten und ohne konkrete Prüfung des Bedarfs gewährt werden; Rechtsanspruch; Verwaltung durch besondere Sozialversicherungsträger.
- Versorgung *Versorgung*: (a) Vorsorge des Staates, der Kommunen und anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen für die sozialen Risiken, von denen ihre Beamten, Richter oder Soldaten bedroht sind (Beamtenversorgung) oder (b) Kompensation von Schäden, für die das Gemeinwesen eine gesteigerte Verantwortung trägt (Kriegsopferversorgung usw.); Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln; Leistungen (a) zur Erhaltung des Lebensstandards (Beamtenversorgung) oder (b) zum begrenzten Ausgleich des erlittenen Schadens (Kriegsopferversorgung); Rechtsanspruch; Verwaltung durch staatliche Behörden.
- Fürsorge *Fürsorge*: Befriedigung elementarer Bedürfnisse, für die auf keine andere Weise gesorgt ist (Subsidiarität); Deckung aus allgemeinen Steuermitteln; Leistungen grundsätzlich in Höhe des konventionellen Existenzminimums; Prüfung des konkreten Bedarfs; früher kein Rechtsanspruch, heute in der Regel Rechtsanspruch dem Grunde nach; Verwaltung durch Gemeinden und Gemeindeverbände.
- neue Trias 2. Diese klassische Einteilung entsprach jedoch immer weniger der tatsächlichen Entwicklung des Sozialleistungssystems (s.o. 1.2). Auch war nicht länger zu übersehen, daß Sozialversicherung und Beamtenversorgung darin gleich sind, daß sie gegen bestimmte soziale Risiken (Krankheit, Invalidität usw.) vorsorgen. Dem entspricht eine neue Dreiteilung:
- Vorsorge *Vorsorge*: Soziale Sicherung gegen bestimmte soziale Risiken (Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Tod unter Zurücklassung Unterhaltsabhängiger, Arbeitslosigkeit)

- in der Sozialversicherung durch kollektive Vorleistung (Beiträge) der zu sichernden Personen (Versicherten) oder derjenigen, die für ihr Einkommen (Arbeitgeber) oder ihren Unterhalt (Familienväter usw.) verantwortlich sind,
- in der Beamtenversorgung durch die Zusage entsprechender Leistungen durch die öffentlichen Dienstherren von Beamten, Richtern und Soldaten.

Soziale Entschädigung: Ausgleich von Schäden, für welche das Gemeinwesen eine besondere Verantwortung trägt (Kriegsfolgen, Regimefolgen, Schäden infolge der Wehrpflicht oder ähnlicher Dienstpflichten, Schäden infolge öffentlich angeordneter Impfungen, Schäden durch Gewaltverbrechen)³.

Entschädigung

Soziale Hilfe und Förderung: Soziale Hilfe und Förderung, wo eine Notlage besteht oder Entfaltungshilfen angemessen erscheinen, ohne daß dafür „vorgesorgt“ ist oder die Umstände eine soziale Entschädigung rechtfertigen.

Hilfe und Förderung

- Die *besonderen Hilfs- und Förderungssysteme* gewähren Entfaltungshilfen (Ausbildungsförderung, Berufsförderung); oder sie sind gleichermaßen zur Bekämpfung von Not wie zur sozialen Förderung bestimmt (Kindergeld, Wohngeld, Jugendhilfe).
- Das *allgemeine Hilfs- und Förderungssystem* ist die Sozialhilfe. Sie garantiert als Basissystem

3 Das Sozialgesetzbuch (§5 AT) spricht von *sozialer Entschädigung* nur im Zusammenhang mit *Personenschäden* (Verletzungen, Gesundheitsschäden, Tod), nicht auch von Sach- und Vermögensschäden (wie sie z.B. im Zusammenhang des Kriegssachschädenrechts durch das Lastenausgleichsgesetz kompensiert wurden). Außerdem setzt das Sozialgesetzbuch (ebenda) voraus, daß „die staatliche Gemeinschaft... nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen entsteht“. Deshalb sind z.B. die besonderen Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nicht „soziales Entschädigungsrecht“ im Sinne des Sozialgesetzbuchs. Somit muß man zwischen dem theoretischen Begriff der sozialen Entschädigung (siehe Text) und dem Begriff der sozialen Entschädigung des Sozialgesetzbuchs (§5 AT SGB) unterscheiden. Umfassend B. Schulin, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981.

ein Existenzminimum für jedermann. Daneben gewährt sie (analog der Vorsorge) Hilfen in besonderen Bedarfslagen (z.B. Krankheit, Mutterschaft) und (analog den besonderen Ausgleichssystemen) Hilfen zur sozialen Integration (z.B. Eingliederungshilfe für Behinderte) und zur persönlichen Entfaltung (z.B. zum Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz).

Zur Vereinfachung wird auch vorgeschlagen, Vorsorge- und Entschädigungssysteme als „schadensausgleichende“, Hilfs- und Förderungssysteme als „nachteilsausgleichende“ Systeme zusammenzufassen⁴.

Finalität und
Kausalität

Soziale Entschädigung ist *kausal* definiert (von der Verantwortung für den Schaden her, der entschädigt wird). Soziale Hilfs- und Förderungssysteme sind *final* definiert (unmittelbar von dem Zweck der Hilfe und der Förderung her). Vorsorgesysteme sind dagegen komplex *final-kausal* definiert. Die Institution der Vorsorge als solche ist finaler Natur. Die Einkommensersatzleistungen (Renten, Krankengeld usw.) dagegen sind insofern kausaler Natur, als sie durch vorgegebene Umstände ausgelöst und generell bestimmt werden (z.B. die Altersrente durch Versicherungszeit, Beitragshöhe usw. und durch die Erreichung einer bestimmten Altersgrenze), ohne daß die konkrete Zweckmäßigkeit (Notwendigkeit) geprüft würde⁵.

Der Übersicht dient das Schaubild auf den Seiten 18 und 19.

⁴ H. Bley, Sozialrecht, 4. Aufl. 1982, S. 29.

⁵ Unter den Sozialversicherungssystemen ist die Unfallversicherung in besonderem Maße kausaler Natur. Sie sorgt für Schäden (Krankheit, Invalidität, Tod unter Zurücklassung Unterhaltsabhängiger) vor, die grundsätzlich der Kranken- und Rentenversicherung anvertraut sind. Die spezifische (zusätzliche) Sicherung durch die Unfallversicherung hängt von der besonderen Ursache des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit ab.

1.4 Die Kodifikation des Sozialrechts im Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch versucht, die wichtigsten Sozialleistungsbereiche in einem Gesetzbuch zusammenzufassen. Die Konzeption und der Stand der Verwirklichung sind aus der auf der nächsten Seite abgedruckten Übersicht abzulesen.

Das Sozial-
gesetzbuch

Nicht in das Sozialgesetzbuch werden jedenfalls aufgenommen: die dienstrechtlichen Vorsorgesysteme (Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung), die historisch einmaligen sozialen Entschädigungssysteme (Lastenausgleich und Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts), der Schutz gegen Vermögensschäden und Haftungs-

nicht kodifizierte
Bereiche des
Sozialrechts

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine freigeählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

(Aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches)

Das Sozialgesetzbuch

Buch/Kapitel	Bezeichnung	Bisherige Regelung	Stand der Kodifikation
<i>Erstes Buch**</i>	Allgemeiner Teil	(teils neu, teils auf verschiedene Gesetze verstreut)	Gesetz vom 11. 12. 1975
Zweites Buch	Ausbildungsförderung	Bundesausbildungsförderungsgesetz	
Drittes Buch	Arbeitsförderung	Arbeitsförderungsgesetz; Schwerbehindertengesetz	
Viertes Buch	Sozialversicherung	Reichsversicherungsordnung (RVO) und zahlreiche weitere Gesetze	
<i>1. Kapitel**</i>	Gemeinsame Vorschriften	1. Buch RVO. Selbstverwaltungsgesetz u. a. m.	Gesetz vom 23. 12. 1976
2. Kapitel	Krankenversicherung	2. Buch RVO u. a. m.	
3. Kapitel	Unfallversicherung	3. Buch RVO u. a. m.	
4. Kapitel	Rentenversicherung	4. Buch RVO. Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Handwerkerversicherungsgesetz u. a. m.	
5. Kapitel	Altershilfe für Landwirte	Gesetz über Altershilfe für Landwirte	
Fünftes Buch	Soziale Entschädigung	Bundesversorgungsgesetz usw. Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen	
Sechstes Buch	Kindergeld	Bundeskindergeldgesetz	
Siebtes Buch	Wohngeld	Bundeswohngeldgesetz	
Achtes Buch	Jugendhilfe	Gesetz für Jugendwohlfahrt	1980 Regierungs- und Oppositionsentwurf gescheitert
Neuntes Buch	Sozialhilfe	Bundessozialhilfegesetz	
<i>Zehntes Buch**</i>	Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten		
<i>1. Kapitel</i>	Verwaltungsverfahren	(auf zahlreiche Gesetze verstreut)	Gesetz vom 18. 8. 1980
<i>2. Kapitel</i>	Schutz der Sozialdaten	—	Gesetz vom 18. 8. 1980
<i>3. Kapitel</i>	Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten	1., 2. und 6. Buch RVO und zahlreiche weitere Gesetze	Gesetz vom 4. 11. 1982

* Als 1979 das Unterhaltsvorschußrecht geregelt wurde, wurde das Unterhaltsvorschußgesetz zum Bestandteil des Sozialgesetzbuches erklärt, ohne daß bestimmt wurde, ob es ein besonderes Buch bilden oder etwa dem Sechsten Buch (Kindergeld) oder dem Achten Buch (Jugendhilfe) zugeordnet werden soll. Ebenso wurde 1984 das Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz) zum Bestandteil des Sozialgesetzbuches erklärt, ohne daß bestimmt wurde, ob dieses Gesetz ein besonderes Buch oder Bestandteil des Dritten Buches (Arbeitsförderung) oder etwa des 4. Kapitels des Vierten Buches (Rentenversicherung) werden soll.

** Teile, die bereits Gesetz geworden sind, sind hervorgehoben.

belastungen (soweit er nicht in anderen Systemen, z.B. der Unfallversicherung, mitenthalten ist), landesrechtlich geregelte Versorgungswerke, Familienleistungen usw.

1.5 Das Sozialrechtsverhältnis⁶

Als Sozialrechtsverhältnisse werden die Rechtsverhältnisse bezeichnet, die auf die Gewährleistung von Sozialleistungen hinzielen oder in denen die Sozialleistungen erbracht werden. Zu unterscheiden sind vor allem:

Sozialrechtsverhältnisse

- Das Vorsorgeverhältnis und das Leistungsverhältnis. Das Vorsorgeverhältnis ist auf Vorsorgesysteme (Sozialversicherung, Beamtenversorgung) beschränkt. In ihm entstehen Anwartschaftsrechte auf Sozialleistungen. In den Rahmen des sozialversicherungsrechtlichen Vorsorgeverhältnisses gehören auch Beitragspflichten und Partizipationsrechte in den Organisationen der Sozialversicherung. Alle Sozialleistungssysteme kennen demgegenüber Leistungsverhältnisse. Sie dienen der Verwirklichung von Leistungsansprüchen und sonstigen Leistungsmöglichkeiten der Sozialleistungsträger.
- Leistungsverhältnisse können in Grund- und Erfüllungsverhältnisse zerfallen. Das ergibt sich vor allem dann, wenn ein Sozialleistungsträger (z.B. eine Krankenkasse) eine Leistung (z.B. ärztliche Behandlung) nicht selbst erbringen kann, sondern durch Dritte (z.B. einen Arzt) erbringen läßt. Bei einfachen Leistungen durch den Sozialleistungsträger (z.B. Beratung, Geldleistung) besteht für die Unterscheidung im Grund- und Erfüllungsverhältnis dagegen kein Anlaß.

Vorsorgeverhältnis und Leistungsverhältnis

Leistungsverhältnis: Grund- und Erfüllungsverhältnis

Zu den Eigenarten des Sozialleistungsverhältnisses gehört vor allem die vielfältige Differenzierung

Die Beteiligten

⁶ Siehe dazu die Beiträge zum Sozialrechtsverhältnis von P. Krause, Th. Tomandl, P. Häberle, D. Schäfer und P. Kirchhof in: Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes Band XVIII, o.J. (1980).

der Subjektseite. Außer dem Leistungsträger und dem Leistungsempfänger sind vielfältig Dritte beteiligt. So ist der Arbeitgeber am Vorsorgeverhältnis der Sozialversicherung durch Beitragsanteil und -abführung, Meldepflichten usw. beteiligt. Auch am Leistungsverhältnis kann er beteiligt sein (z. B. bei der Auszahlung von Kurzarbeitergeld). Familienangehörige des sozial Gesicherten sind als Leistungsempfänger (z.B. der Krankenhilfe in der Krankenversicherung) und als Leistungsberechtigte (z.B. auf Hinterbliebenenrenten) beteiligt. Vor allem dort, wo es zu einer Spaltung zwischen Grund- und Erfüllungsverhältnis kommt, finden wir die Leistungserbringer (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Masseure, Wohlfahrtsverbände usw.) und die Leistungsmittler (z. B. kassenärztliche Vereinigung).

Der Vorrang des sozialen Zwecks

Inhaltlich sind die Sozialleistungsverhältnisse durch die Dominanz ihres sozialen Zwecks gekennzeichnet. Sowohl für das Vorsorgeverhältnis, als auch für das Leistungsverhältnis – und im Leistungsverhältnis: sowohl für das Grund- wie für das Erfüllungsverhältnis – ist primär, daß sein sozialer Zweck, so wie er vom Recht aufgenommen ist, verwirklicht wird. Wie das Schuldverhältnis des privaten Rechts ist das Sozialrechtsverhältnis ein Interaktionsprogramm für die an Vorsorge und Leistung Beteiligten. Im Gegensatz zum Schuldverhältnis des privaten Rechts, wo Funktionsausfälle einzelner Beteiligter weithin damit sanktioniert sind, daß auch andere Beteiligte ihren Beitrag zurückhalten können (z.B. Einrede „Zug um Zug“), sind im Sozialrechtsverhältnis die „Programm-Anteile“ der einzelnen Beteiligten, obwohl aufeinander bezogen, grundsätzlich so weitgehend verselbstständig, daß Funktionsausfälle das Zustandekommen von sozialer Vorsorge und sozialer Leistung so wenig als möglich behindern (z.B. hängt der Versicherungsschutz Versicherungspflichtiger in der Kranken- und Unfallversicherung nicht von der Beitragszahlung, sondern von der Versicherungspflicht ab). Ein Verschulden des Versicherten schließt die Leistung nur in engen, gesetzlich bestimmten Grenzen aus.

1.6 Verwaltungsverfahren

Für die Bereiche des Sozialrechts, die in das Sozialgesetzbuch aufgenommen werden sollen, enthält das 1. Kapitel des X. Buches des Sozialgesetzbuches vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) eine eigene Regelung des Verwaltungsfahrensrechts. Für die anderen Bereiche des Sozialrechts ist das Verfahren entweder durch das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, durch die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder oder sondergesetzlich geregelt (§ 1 des 1. Kapitels des X. Buches des Sozialgesetzbuches, § 1 f. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes).

Die Regelung im Sozialgesetzbuch

Das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz

1.7 Der gerichtliche Rechtsschutz

Der gerichtliche Rechtsschutz ist in erster Linie auf die Sozialgerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit verteilt. Die *Sozialgerichtsbarkeit* (drei Instanzen: Sozialgerichte, Landessozialgerichte, Bundessozialgericht) ist insbesondere zuständig für Streitigkeiten aus der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, der sozialen Entschädigung im Sinne des Sozialgesetzbuches (Versorgung bei Personenschäden) und dem Kindergeldrecht. Das Verfahren ist im Sozialgerichtsgesetz geregelt. Die *Verwaltungsgerichtsbarkeit* (drei Instanzen: Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshöfe, Bundesverwaltungsgericht) ist zuständig für Streitigkeiten aus der Beamtenversorgung, dem Lastenausgleich, der Ausbildungsförderung, dem Wohngeld und der Sozialhilfe. Das Verfahren ist in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt. Für Streitigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe kommen neben den Verwaltungsgerichten auch die *ordentlichen Gerichte* (insbesondere Familiengerichte bei den Amtsgerichten und den Oberlandesgerichten sowie bei dem Bundesgerichtshof) in Betracht. Soweit die Übereinstimmung sozialrechtlicher Gesetze und Einzelfallentscheidungen mit dem Grundgesetz in Frage steht, ist das *Bundesverfassungsgericht* zu-

Die Sozialgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die ordentliche Gerichtsbarkeit

Das Bundesverfassungsgericht

ständig, das im Wege der sogenannten Normenkontrolle (durch Bundesregierung, Landesregierung oder Minderheit des Bundestages; durch Gerichte, die das Gesetz anwenden sollen) oder der Verfassungsbeschwerde (mit welcher der einzelne Bürger die Verletzung seiner Grundrechte jagen kann) befaßt werden kann. In den letzten Jahren hat sich so das Bundesverfassungsgericht immer nachdrücklicher an der Entwicklung des Sozialrechts beteiligt.

1.8 Sozialrecht und Sozialarbeit⁷

Das Schweigen
des Sozialrechts

in bezug auf die
Sozialarbeit

Die „Stärke“ des Sozialrechts liegt im typischen Fall und in der Zuteilung ökonomischer Güter (insbesondere Geldleistungen). Seine „Schwäche“ liegt im atypischen Fall und in der personalen Leistung (Betreuung, Erziehung, Behandlung, Pflege). Wo es um personale Leistungen geht, ist in erster Linie notwendig, daß sich Menschen finden und Organisationen bilden, die diese Leistungen erbringen. Wo es sich um besondere, ausgeprägte Berufe (z.B. des Arztes) handelt, kann das Recht daran anknüpfen und eine gewisse Ordnung auch dieser Leistungen bewirken. Jedoch bleibt immer ein Bereich der Sorge für den Menschen, der über vorgegebene Schemata hinausgeht. Das ist der Bereich der Sozialarbeit, die vom Recht nur begrenzt gewährleistet und gesteuert werden kann. Die Schwierigkeit besteht nicht nur in der Vielfalt, Offenheit und Unbestimmtheit dessen, was Sozialarbeit zu tun hat. Sie besteht auch darin, daß sich Sozialarbeit in einer Zwischenlage zwischen dem Staat und der Privatsphäre befindet. Sozialarbeit, die ganz in die Privatsphäre des Klienten eingeht, erfüllt nicht ihren Auftrag, den Klienten in die Gesellschaft zu integrieren. Sozialarbeit, die allein staatlich, „behördlich“, bleibt, geht nicht in die Privatsphäre ein. Sie kann deshalb nicht genügend Hilfe in die insuffiziente Privatsphäre hineinbringen. Gesetzgebung und Literatur zum deutschen Sozial-

⁷ F. Flamm, Sozialwesen und Sozialarbeit in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., 1976.

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke.

.....

(3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger daraufhin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.

(Aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches)

recht reflektieren diese Probleme noch kaum. Sozialhilferecht und Jugendhilferecht ordnen allerdings vielfach Sozialarbeit an. Auch die monetären und medizinischen Leistungen der Sozialversicherung werden mehr und mehr durch Sozialarbeit ergänzt. Endlich wird immer deutlicher, daß das komplizierte Sozialrecht selbst der Vermittlung durch den Sozialarbeiter bedarf, der dem Klienten helfen

kann, die technischen Schwierigkeiten im Umgang mit dem kompliziert unübersichtlichen Recht und den Behörden, die es anzuwenden haben, zu überwinden. Eine gesetzliche Regelung dieser Problematik oder auch nur eine zureichende Klärung durch richterliche Entscheidungen oder die Rechtslehre aber fehlt noch.

und auf die freie
Wohlfahrtspflege

Das gilt nicht nur für die Funktion des einzelnen Sozialarbeiters. Ähnliches gilt vielmehr auch für die Träger sozialer Dienste, die zwischen dem Staat (den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern) und dem einzelnen und seinen Gruppen (Familien usw.) stehen: für die freien Wohlfahrtsverbände (das evangelische Diakonische Werk, die katholische Caritas, das Rote Kreuz, die Arbeiterwohlfahrt usw.). Sie realisieren nicht nur vielfach die im Sozialrecht zugesagten sozialen Dienste. Sie ergänzen auch das Leistungsprogramm des Sozialrechts. Auch ihre Beziehungen und Funktionen sind weithin ungeregelt und müssen es in einem gewissen Maß wohl bleiben. In der Sozial- und Jugendhilfe hat ihnen das Gesetz aber wesentliche Funktionsgarantien gegeben.

2 Einzelne Bereiche des Sozialrechts⁸

Auf alle Gebiete des Sozialrechts – auch nur des Sozialleistungsrechts – näher einzugehen, ist nicht möglich. Vielmehr ist es notwendig, sich auf die Bereiche zu beschränken, die in das *Sozialgesetzbuch* aufgenommen werden sollen (siehe oben 1.4). Auch das kann hier nur in äußerster Kürze geschehen.

Beschränkung
auf das Sozial-
gesetzbuch

2.1 Sozialversicherung⁹

2.1.1 Allgemeines

Die Sozialversicherung besteht aus der Krankenversicherung (Versicherung gegen die Risiken der Krankheit und der Mutterschaft), der Rentenversicherung (Versicherung gegen die Risiken der Invalidität, des Alters und des Todes unter Zurücklassung Unterhaltsberechtigter) und der Unfallversicherung (Versicherung gegen die Risiken der Krankheit, der Invalidität und des Todes unter Zurücklassung Unterhaltsberechtigter für den Fall, daß der Schaden durch einen Arbeitsunfall, einen durch das Gesetz gleichgestellten Unfall oder eine Berufskrankheit bedingt ist). Auch die soziale Sicherung gegen Arbeitslosigkeit ist zum Teil als Sozialversicherung ausgestaltet (sog. Arbeitslosengeld). Als Bestandteil der Arbeitsförderung unter-

Die Zweige der
Sozialversiche-
rung

⁸ Zentrale Quellen: Sozialgesetzbuch (SGB) – I. Buch: Allgemeiner Teil, und X. Buch: Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten; Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Rehabilitationsangleichungsgesetz – RehaG). – Die Gesetze auf dem Gebiet des Sozialrechts werden sehr oft geändert. Der *genaue aktuell geltende Text* kann nur in einer der einschlägigen *Gesetzessammlungen* aufgefunden werden. Siehe dazu unten 3.2.

⁹ Zentrale Quellen: Sozialgesetzbuch (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung; Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG); Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen.

§ 4 Sozialversicherung

(1) Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung.

(2) Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

(Aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches)

scheidet sich dieser Zweig der Sozialversicherung jedoch wesentlich von der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung¹⁰.

Die Versicherten In der Sozialversicherung sind grundsätzlich *versichert*: Arbeitnehmer¹¹, Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, Behinderte, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden, Landwirte, Hausgewerbetreibende und eine Reihe von *Selbständigen* (Hebammen; Künstler und eine Reihe anderer, soweit sie nicht mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen). Jedoch variiert der *gesicherte Personenkreis* in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung wesentlich.

Die Verwaltung *Administrativ* beruht die Sozialversicherung auf dem Prinzip der *Selbstverwaltung*. Die *Träger* der

¹⁰ S. dazu unten 2.4.

¹¹ Wobei in der Kranken- und Rentenversicherung weiter zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden wird.

Sozialversicherung sind rechtsfähige Einheiten des öffentlichen Rechts. Die wichtigsten Organe (Vertreterversammlung, Vorstand) werden von den Versicherten (Arbeitnehmern und anderen Versicherten) und den Arbeitgebern in der Regel paritätisch gewählt. Der Staat (im Bund: der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesversicherungsamt; in den Ländern: zumeist die zuständigen Minister für Arbeit und Sozialordnung) *beaufsichtigt* die Versicherungsträger. Aber er ist im allgemeinen darauf beschränkt, darüber zu wachen, daß das Recht beachtet wird. In das Ermessen der Versicherungsträger kann er nur ausnahmsweise eingreifen. Der Spielraum, den das Gesetz den Selbstverwaltungsträgern läßt, ist jedoch sehr unterschiedlich (am größten bei der Unfallversicherung, am geringsten bei der Rentenversicherung).

2.1.2 Krankenversicherung¹²

Die Krankenversicherung

a) *Versicherter Personenkreis*: Versicherungspflichtig sind über den allgemeinen Kreis der Versicherten hinaus z.B. Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, Bezieher von Renten der Rentenversicherung und Studenten. Für Angestellte richtet sich die Versicherungspflicht nach einer oberen Einkommensgrenze. In einer großen Zahl von Fällen ist die freiwillige Versicherung möglich.

Versicherte

b) *Leistungen*: Die Krankenversicherung gewährt sowohl Behandlungs- und Pflegeleistungen als auch Einkommensersatzleistungen (Krankengeld). Behandlungs- und Pflegeleistungen erbringt sie zugunsten sowohl der Versicherten als auch ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen („Familienhilfe“).

Leistungen im Fall der Krankheit

Behandlung und Pflege

Der Behandlung vorgeschaltet sind die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (die durch

Früherkennung

¹² Zentrale Quellen: Zweites Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO); Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG).

Der
Krankheitsfall

Gesetz oder Rechtsverordnung für besondere Personengruppen und besondere Krankheiten vorgesehen werden). Im *Krankheitsfall* werden als Behandlungs- und Pflegeleistung ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien, Brillen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Zahnersatz, Belastungsproben und Arbeitstherapie gewährt. Desgleichen ist nach Lage des Falles Krankenhauspflege, Hauspflege (Pflege in der Wohnung des Erkrankten) oder Haushaltshilfe (Hilfe zur Führung des Haushalts) zu gewähren. Alle diese Leistungen werden zeitlich unbegrenzt erbracht. Die Leistungsgewährung vollzieht sich nach Maßgabe des sog. „Sachleistungsprinzips“: die Krankenkasse bezahlt den, der die Leistung erbringt, z. B. den Orthopäden. Der Versicherte hat grundsätzlich nichts zu bezahlen. Demzufolge kann ihm auch kein Erstattungsanspruch gegen die Krankenkasse erwachsen. Nur ausnahmsweise (z. B. bei kieferorthopädischer Behandlung, während der vierzehn Tage eines Krankenhausaufenthaltes oder in Gestalt der Rezeptblattgebühr für Arzneimittel) trifft ihn ein in der Regel geringfügiger Kostenanteil oder wird ihm anstelle der Sachleistung ein Zuschuß gewährt. Besonders kompliziert ist dieses System hinsichtlich der Ärzte. Die meisten selbständigen Ärzte und Krankenhaus-Chefärzte sind als Kassenärzte zugelassen. Sie bilden kassenärztliche Vereinigungen. Diese regeln in Kollektivverträgen mit den Verbänden der Krankenkassen die Vergütung der ärztlichen Leistungen. Einkommensersatzleistungen (Krankengeld) erhält nur der Erwerbstätige, der infolge Krankheit arbeitsunfähig ist und Einkommen einbüßt. Das Krankengeld beträgt 80 % des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen Lohnes (so weit dieser nicht über der Beitragsbemessungsgrenze liegt). Erkrankte arbeitsunfähige Arbeitnehmer haben jedoch gegen den Arbeitgeber einen Lohnfortzahlungsanspruch für 6 Wochen¹³. Erst dann setzt das Krankengeld ein. Das Krankengeld

Einkommens-
ersatz

¹³ S. a. Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz).

ist zeitlich begrenzt (78 Wochen in 3 Jahren wegen derselben Krankheit).

Die *Mutterschaftshilfe*¹⁴ umfaßt die notwendige Betreuung und Pflege durch Ärzte, Hebammen usw. während der Schwangerschaft, bei der Geburt und nach der Entbindung. Anstelle des Krankengeldes bekommt die Mutter ein Mutterschaftsgeld.

Leistungen im Fall der Mutterschaft

Der nicht rechtswidrige *Schwangerschaftsabbruch* und die Sterilisation sind dem Fall der Krankheit weitgehend gleichgestellt. Ferner gewährt die Krankenversicherung ärztliche Beratung über Fragen der *Empfängnisregelung*.

Schwangerschaftsabbruch, Sterilisation, Empfängnisregelung

Eine besondere Familienleistung ist das *Kinder-Krankengeld*. Muß ein Versicherter der Arbeit fernbleiben, um ein erkranktes Kind zu betreuen, so hat er gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung und gegen die Krankenkasse einen Anspruch auf Krankengeld. Beide Ansprüche bestehen je Kalenderjahr für jedes Kind längstens für fünf Arbeitstage.

Einkommenshilfe bei Pflege eines erkrankten Kindes

Im Falle des Todes wird ein *Sterbegeld* gezahlt.

Sterbegeld

c) *Finanzierung*: Die Krankenversicherung wird aus Beiträgen finanziert, die bei Arbeitnehmern grundsätzlich je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern getragen werden. Die Höhe wird in gesetzlichen Grenzen von den Krankenkassen autonom festgesetzt.

Finanzierung durch Beiträge

d) *Organisation*: In der Regel ist Krankenversicherungsträger die Ortskrankenkasse. An ihre Stelle können Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen des Handwerks treten. Besondere Krankenkassen bestehen für die See- und die Bergleute, sowie für die Landwirte. Die Versicherten können sich auch für die sog. Ersatzkassen entscheiden, die bei Einhaltung des gesetzlichen Mindestmaßes an Leistungen einen gewissen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Beiträge und der Leistungen haben.

Selbstverwaltung und Kassenvielfalt

¹⁴ S.a. Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz).

2.1.3 Rentenversicherung¹⁵

Die Vielfalt der
Basissysteme für
den Fall des
Alters, der Invali-
dität und des
Todes

Die Versicherung für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes ist *reich differenziert*. Die *Grundform* ist die *Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten*. *Varianten* dieses Systems sind die *knappschaftliche Rentenversicherung der Bergleute* und die *Rentenversicherung der Handwerker*. Dagegen stellt die *Alterssicherung der Landwirte* einen vielfach abweichenden, eigenständigen Zweig dar. Für einzelne freie Berufe (z. B. Ärzte) sieht das Landesrecht besondere Einrichtungen der Alterssicherung („*Versorgungswerke*“) vor.

Die Zusatz-
systeme

Alle diese Systeme können – abgesehen von der Möglichkeit individueller Ergänzung durch Privatversicherungen – durch betriebliche und berufliche *Zusatzsysteme* ergänzt werden. Verbreitet ist vor allem die Ergänzung durch betriebliche Altersrenten¹⁶. Dieser Bereich der sozialen Sicherheit ist rechtssystematisch als Arbeitsrecht anzusehen. Für einzelne Gruppen haben die Zusatzsysteme jedoch besondere gesetzliche, statutarische oder tarifvertragliche Regelungen gefunden. Das bedeutendste Zusatzsystem ist dasjenige für die Arbeiter und Angestellten im *öffentlichen Dienst*. Grundsätzlich genießt jeder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst neben der allgemeinen Sozialversicherung den Schutz dieser Zusatzversorgung. Insgesamt besteht die soziale Sicherung der Bediensteten des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Dienstherrn¹⁷ für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes somit – für Beamte, Richter und Soldaten: in der öffent-

Der Sonderfall
des öffentlichen
Dienstes

¹⁵ Zentrale Quellen: Viertes Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO); Angestelltenversicherungsgesetz (AVG); Reichsknappschaftsgesetz (RKG); Gesetz über die Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz – HwVG); Fremdrentengesetz (FRG); Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL).

¹⁶ S. dazu das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

¹⁷ P. Krause, Landesbericht für die Bundesrepublik Deutschland, in: H. F. Zacher – M. Bullinger – G. Igl (Hrsg.), Soziale Sicherung im öffentlichen Dienst, 1982, S. 19 ff.; H. F. Zacher, Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten, 1984.

lich-rechtlichen Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung;

- für privatrechtliche Angestellte und Arbeiter: in der Rentenversicherung für Angestellte bzw. Rentenversicherung für Arbeiter und der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst.

Angesichts dieser Vielfalt¹⁸ können nur die Grundformen der *Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter* behandelt werden.

im folgenden:
Beschränkung
auf allgemeine
Rentenversiche-
rung

Versicherte

a) *Versicherter Personenkreis*: Die Rentenversicherung steht, über den regelmäßigen Kreis der Versicherten (s. oben 2.1.1) hinaus, vor allem den Selbständigen offen, die auf Antrag den versicherungspflichtigen Arbeitnehmern gleichgestellt werden. Im übrigen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Die freiwillig Versicherten sind jedoch den Pflichtversicherten nicht in jeder Hinsicht gleichgestellt.

b) *Leistungen*: Die Rentenversicherung erbringt außer den eigentlichen Rentenleistungen medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Leistung zur Rentenabfindung für Witwen und Witwer, Beitragserstattungen (wenn eine Rentenversicherung nicht fortgesetzt werden kann), Zuschüsse zu den Beiträgen für die Krankenversicherung der Rentner (an die Träger der Krankenversicherung) sowie zusätzliche Leistungen (z.B. Maßnahmen zur Erhaltung oder Erlangung der Erwerbsfähigkeit, zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse usw.).

Leistungen zur
Rehabilitation

Rentenleistungen sind einerseits *Renten an die Versicherten* (im Falle der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit und des Alters), andererseits *Hinterbliebenenrenten* (an Witwen, Witwer, frühere Ehegatten und Waisen). Die Erziehungswitwenrente (Erziehungswitwenrente) vereinigt Elemente der Versicherten- und der Hinterbliebenenrente. Gemeinsame Voraussetzung aller Rentenleistungen ist, daß eine Mindest-Versicherungszeit (von

Renten-
leistungen

¹⁸ Dazu: Gutachten der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, 1983.

in der Regel 60 Monaten: Wartezeit) zurückgelegt ist oder – unter besonderen Voraussetzungen – als zurückgelegt gilt.

Die „erlebten“
Versicherungs-
fälle: Berufsunfä-
higkeit

aa) **Berufsunfähig** ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichartigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Begriff der Berufsunfähigkeit stellt also darauf ab, ob und inwieweit jemand noch seinen besonderen individuellen beruflichen Fähigkeiten entsprechend tätig sein kann. **Erwerbsunfähig** ist dagegen ein Versicherter, der auf nicht absehbare Zeit irgendeine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nur mehr geringfügige Einkünfte erzielen kann. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit setzt voraus, daß der Versicherte vor Eintritt der Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Versicherungsfall des **Alters** liegt, seit der Einführung der flexiblen Altersgrenze (1972) reich gestaffelt, zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr. (Dagegen ist das „Vorruhestandsgeld“ ein Instrument der Arbeitsförderung; s. u. 2.4 b, bb).

Erwerbs-
unfähigkeit

Alter

Die Versicherten-
rente

Die **Rentenhöhe** wird aus folgenden Elementen ermittelt: (1) Das – Jahr für Jahr zu ermittelnde – Einkommen während der Versicherungszeit (das den Beiträgen zugrunde lag), (2) das – Jahr für Jahr zu ermittelnde – Durchschnittseinkommen aller Versicherten, (3) der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die der Entwicklung der Durchschnittseinkommen aller Versicherten in den beiden Jahren vor dem Versicherungsfall Ausdruck geben soll, (4) die Dauer der Versicherungszeit und (5) der Jahreskoeffizient. Die ursprüngliche Funktion der Elemente 1, 2 und 3 war, daß für jeden Rentenbezieher eine „persönliche Bemessungsgrundlage“ ermittelt werden sollte, die ihn im Rentenfall gegenüber dem Durchschnittseinkommen der Versicherten so stellt, wie er im Durchschnitt seines

Arbeitslebens mit seinem Einkommen immer zu dem Durchschnittseinkommen der Versicherten gestanden hat. Das Element 3, die allgemeine Bemessungsgrundlage, war deshalb das Durchschnittseinkommen aller Versicherten während der 3 Jahre vor dem Jahr des Versicherungsfalls. Die wirtschaftliche und demografische Entwicklung der letzten Jahre hat jedoch dazu geführt, daß die allgemeine Bemessungsgrundlage unter das Durchschnittseinkommen der Versicherten abgesenkt wurde. Für 1983 wurde in diesem Sinne eine Bemessungsgrundlage von DM 25.445 bestimmt, die unter dem Durchschnittsentgelt der letzten Jahre liegt. Sie soll von 1984 an entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte verändert werden, gibt also das Durchschnittseinkommen der Versicherten nicht mehr absolut, sondern nur noch relativ wieder. Die Formel, nach der die persönliche Bemessungsgrundlage ermittelt wird, sieht danach so aus:

$$\frac{\text{Versichertes Einkommen}}{\text{Durchschnittseinkommen des Versicherten in der Versicherungszeit}} = \frac{\text{Persönliche Bemessungsgrundlage}}{\text{Allgemeine Bemessungsgrundlage}}$$

Seit Juli 1984 beträgt die allgemeine Bemessungsgrundlage DM 26.310 jährlich. Ein Versicherter, der immer durchschnittlich verdient hat, hat somit diesen Betrag als persönliche Rentenbemessungsgrundlage. Die weitere Rentenberechnung vollzieht sich nun anhand der Elemente (4) „anrechnungsfähige Versicherungsjahre“¹⁹ und (5) „Jahreskoeffizient“ nach folgender Formel:

$$\frac{\text{persönliche Bemessungsgrundlage} \times \text{Versicherungsjahre} \times \text{Jahreskoeffizient}}{100}$$

¹⁹ Versicherungsjahre sind nicht nur Beitragszeiten, sondern auch Ersatzzeiten (z.B. Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft usw.), Ausfallzeiten (z.B. Krankheit, Ausbildungszeiten usw.) und Zurechnungszeiten (durch die der Versicherte, der vor dem 55. Lebensjahr berufs- oder erwerbsunfähig wird, so gestellt wird, als hätte er dieses Lebensalter beim Versicherungsfall erreicht gehabt).

Der „Jahreskoeffizient“ beträgt für die Berufsunfähigkeitsrente 1 v.H., für die Erwerbsunfähigkeits- und für die Altersrente 1,5 v.H. Die Rente beträgt somit als Berufsunfähigkeitsrente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1 v.H. der persönlichen Bemessungsgrundlage, für die Erwerbsunfähigkeits- und Altersrente 1,5 v.H. der persönlichen Bemessungsgrundlage je Versicherungsjahr. Geht man davon aus, daß jemand mit 16 Jahren in das Berufsleben eingetreten und mit 55 Jahren berufsunfähig geworden ist, so bezieht er also eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 39 v.H. seiner persönlichen Bemessungsgrundlage. Für den Durchschnittsverdiener ergibt das somit 1984 (allgemeine Bemessungsgrundlage = DM 26310) einen Betrag von $DM\ 263,10 \times 39 = DM\ 10266,90$ Rente jährlich. Wird derselbe Arbeitnehmer mit 56 Jahren erwerbsunfähig, hat er also 40 anrechnungsfähige Versicherungsjahre und einen Steigerungssatz von 1,5 v.H., kommt er auf eine Rente von 60 v.H. von seiner Bemessungsgrundlage, also: $DM\ 263,10 \times 60 = DM\ 15786$ jährlich. Als regulärer Altersrentner (65 Jahre) hat er 49 anrechnungsfähige Versicherungsjahre und einen Steigerungssatz von 1,5 v.H. Er kommt somit auf eine Rente von 73,5 v.H. seiner Bemessungsgrundlage: also $DM\ 263,10 \times 73,5 = DM\ 19237,85$ jährlich. Die schon bewilligten Renten werden von Jahr zu Jahr den weiteren Entwicklungen angepaßt.

Der Todesfall:
die Hinterbliebenenrenten

bb) Die *Witwen- und Witwerrenten* betragen grundsätzlich 60 % der Rente, die der Versicherte bekommen hat oder bekommen hätte. Dabei wird grundsätzlich die Berufsunfähigkeitsrente zugrundegelegt. Ist der Hinterbliebene aber über 45 Jahre alt oder hat er Kinder zu erziehen, so wird die höhere Erwerbsunfähigkeitsrente zugrundegelegt. Der Witwer bekommt eine Rente nur, wenn ihn seine Frau überwiegend unterhalten hat. *Waisenrenten* werden komplizierter berechnet als Witwenrenten: Ein Bestandteil errechnet sich aus der Versichertenrente, ein anderer aus generellen Elementen.

Besonders schwierig stellt sich der Rentenanspruch dar, wenn eine *Ehe* durch Scheidung aufge-

löst ist. Bis 1977 war der frühere Ehegatte dem Witwer bzw. der Witwe weitgehend gleichgestellt. Mehrere hinterbliebene Ehegatten hatten sich in die Rente zu teilen. Seit 1977 ist der sog. *Versorgungsausgleich* eingeführt. Im Falle der Scheidung wird das, was die Ehegatten während der Ehezeit an Rentenansprüchen erworben haben, auf beide gleichmäßig verteilt. Zugleich wurde das *Erziehungswitwengeld* (Erziehungswitwergeld) eingeführt. Stirbt ein geschiedener Ehegatte, so kann der hinterbliebene frühere Ehegatte, der Kinder zu erziehen hat, eine Rente aus seiner *eigenen* Anwartschaft beantragen.

Der Versorgungs-
ausgleich

c) *Finanzierung*: Die Rentenversicherung wird primär aus Beiträgen finanziert (ab Januar 1985: 18,7 v.H. des Arbeitsentgelts bis zu einer gewissen Beitragsbemessungsgrenze), die für Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte von ihnen und den Arbeitgebern aufgebracht werden. Hinzu kommen Bundeszuschüsse.

Finanzierung
durch Beiträge
und Bundeszu-
schüsse

d) *Organisation*: Die Rentenversicherung der Angestellten wird durch die Bundesanstalt für Angestelltenversicherung verwaltet, die Rentenversicherung der Arbeiter durch Landesversicherungsanstalten. Dazu kommen besondere Versicherungsanstalten für die Seeleute und für die Arbeitnehmer der Bundesbahn.

Selbstverwaltung

2.1.4 Unfallversicherung²⁰

Unfall-
versicherung

Die Unfallversicherung deckt die Risiken von Verletzung, Erkrankung, Einkommensminderung oder -verlust und Tod unter Zurücklassung Unterhaltsabhängiger für den Fall, daß diese sozialen Gefahren durch eine Berufskrankheit, einen Arbeitsunfall oder einen anderen durch das Gesetz gleichgestellten Unfall ausgelöst sind.

Der Kernbereich

²⁰ Zentrale Quellen: Drittes Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der Ursprung der Unfallversicherung liegt im Arbeits- und Haftpflichtrecht. Dem Arbeitnehmer sollte ein verlässlicher Schutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen geboten werden. Die Unternehmer wurden deshalb in der Unfallversicherung zusammengeschlossen, die sie zugleich weitgehend von der Haftung des Arbeitgebers für Arbeitsunfälle freistellte. Später wurde der Unfallversicherungsschutz auch auf Fälle außerhalb des Arbeitslebens ausgedehnt (in neuerer Zeit z.B. auf Kinder in Kindergärten, Schüler und Studenten). Viele dieser Fälle würde man heute dem sozialen Entschädigungsrecht zuordnen (z.B. Lebensretter, freiwillige Helfer in caritativen Organisationen, Blut- und Organspender usw.). Diese Ausdehnung konnte nicht ohne Folgen für die Finanzierung und die Organisation bleiben. So spricht man heute von der „*echten*“ *Unfallversicherung*, die sich im Rahmen des Arbeitslebens hält, von den Unternehmen in den sogenannten Berufsgenossenschaften finanziert wird und intensiv bemüht ist, den Unfall- und Krankheitsgefahren des Arbeitslebens (durch Unfallverhütung, arbeitsmedizinischen Dienst usw.) zuvorzukommen. Im Gegensatz dazu wird die „*unechte*“ *Unfallversicherung*, die vor allem Fälle im Bereich des öffentlichen Interesses deckt, aus allgemeinen Steuermitteln finanziert und von Bund, Ländern, Gemeinden und anderen öffentlichen Einrichtungen getragen. Sie ist in der Sache weitgehend ein Teil des sozialen Entschädigungsrechts²¹. Gemeinsam sind der „*echten*“ und der „*unechten*“ Unfallversicherung die Gestaltung der Leistungen und der gesetzliche Rahmen.

Die Ausdehnung

Die „unechte“
Unfallversicherung

Versicherte

a) *Personenkreis*: Der Kreis der Versicherten ist weniger nach Personengruppen als nach Tätigkeiten abgegrenzt, die mit der Gefahr des Unfalls oder der Berufskrankheit behaftet sind (Erwerbsarbeit, Besuch von Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Mitwirkungen an gemeinnützigen Tätigkeiten der Wohlfahrtspflege, des Katastrophenschutzes, der Lebensrettung usw.). Im Ergeb-

nis geht der Kreis der Versicherten weit über den Regelkreis (s. oben 2.1.1) hinaus.

b) *Leistungen*: In besonderem Maße entwickelt sind *Vorbeugung* (Unfallverhütung, arbeitsmedizinischer Dienst)²² und erste Hilfe. Die Träger der Unfallversicherung haben insofern auch die Befugnis, Vorschriften zu erlassen und einzelne Maßnahmen anzuordnen und durchzusetzen.

Der besondere Auftrag der Vorbeugung

Die *kompensatorischen Leistungen* schließen sich an zwei Tatbestände an: *Unfall* und *Berufskrankheit*. Die typischen Berufskrankheiten werden durch Rechtsverordnungen abgegrenzt. Der Unfallbegriff wurde im Laufe der Zeit immer wieder über den engeren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit hinaus ausgeweitet. Das wichtigste Beispiel ist der sogenannte „Wegeunfall“: der Versicherte genießt den Schutz der Unfallversicherung auch auf dem Weg von seiner Wohnung zur versicherten Tätigkeit und zurück.

Die Leistungsfälle: Unfall und Berufskrankheit

Unfall und Berufskrankheit lösen Ansprüche auf umfassende *Heilbehandlung* (einschließlich etwa der Bereitstellung von Körperersatzstücken und ähnlichen Hilfsmitteln) sowie auf Umschulung u.ä. Maßnahmen der Hilfe zur *Wiedereingliederung ins Berufsleben* aus. Der vorübergehende Einkommenschaden wird durch ein sogenanntes *Verletztengeld*, ein dauernder Einkommenschaden durch eine *Rente* kompensiert. Diese Verletztenrente richtet sich – anders als in der Rentenversicherung, wo sich die Rente am Einkommensdurchschnitt des Arbeitslebens orientiert – in der Regel nach dem zuletzt verdienten Einkommen. Auch wird die Rente nach der Minderung der Er-

Leistungen Behandlung und Pflege

Geldleistungen an den Versicherten

22 Dabei konkurrieren die Träger der Unfallversicherung mit den staatlichen Behörden (den sogenannten Gewerbeaufsichtsamtern), die allgemein die Aufgabe haben, die Sicherheit der Arbeitsplätze und dergleichen zu kontrollieren. Die Aufgaben der Träger der Unfallversicherung konkurrieren ferner mit den entsprechenden Pflichten der Arbeitgeber, die z. B. für einen werksärztlichen Dienst sowie für Sicherheitsingenieure in den Betrieben zu sorgen haben (s. das Gesetz über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

werbsfähigkeit (MdE) bemessen, nicht – wie in der Rentenversicherung – nach einem Vergleich der verbleibenden Verdienstmöglichkeit mit den Verdienstmöglichkeiten gesunder Versicherter. Ist der Geschädigte voll erwerbsunfähig, beträgt die Rente zwei Drittel des letzten Einkommens. Ist der Verletzte in der Erwerbsunfähigkeit nur gemindert, so ist die Rente entsprechend geringer. Stirbt der Versicherte an den Folgen des Unfalls oder der Berufskrankheit, so bekommen die *Hinterbliebenen* (Witwe, Witwer, früherer Ehegatte, Waisen) Renten ähnlich wie in der Rentenversicherung. Eine Besonderheit ist, daß Renten auch an Eltern des Verletzten gezahlt werden können, wenn sie von dem Verletzten unterhalten worden wären.

Hinterbliebenen-
renten

Finanzierung
durch Beiträge

c) *Finanzierung*: Mittel für die „echte“ Unfallversicherung werden durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht, die Mittel für die „unechte“ Unfallversicherung aus allgemeinen Steuermitteln. Die Beiträge der Unternehmen sind nach der Unfallgefahr zu staffeln.

Selbstverwaltung

d) *Organisation*: Die „echte“ Unfallversicherung wird von sogenannten Berufsgenossenschaften durchgeführt, die für bestimmte Unternehmenszweige bestehen (z.B. Landwirtschaft, Bauwirtschaft). Sie sind teils regional gegliedert, teils bestehen sie für das ganze Bundesgebiet. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Bundesanstalt für Arbeit und die Berufsgenossenschaften führen die Unfallversicherung auch für ihre eigenen Bediensteten durch. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind darüber hinaus Träger der „unechten“ Unfallversicherung.

Bund, Länder und
Gemeinden als
Träger

Eine Besonderheit bildet auch das *Verfahren* der Unfallversicherung. Während die Leistungen der Sozialversicherung im allgemeinen auf Antrag gewährt werden, gewährt die Unfallversicherung ihre Leistungen von Amts wegen. Die Träger der Unfallversicherung haben auch den Verlauf des Unfalls zu ermitteln.

2.2 Soziales Entschädigungsrecht²³

Soziales
Entschädigungs-
recht

a) *Gegenstand*: Das soziale Entschädigungsrecht im Sinne des Sozialgesetzbuches²⁴ ist als Kriegsopferversorgung entstanden. Mehr und mehr wurde das Muster der Kriegsopferversorgung jedoch auch für Gegenwartsprobleme übernommen, so für die Versorgung der Wehrpflichtigen der Bundeswehr und der Zivildienstleistenden, für Schädigungen im Fall öffentlich angeordneter Impfungen und für die Opfer von Gewalttaten (s.o. 1.2 und 1.3).

Die Entwicklung

b) *Leistungen*: Als soziale Entschädigung werden gewährt: Heilbehandlung (einschließlich der Stellung von Körperersatzstücken und ähnlichen Hilfsmitteln), Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit sowie zur *beruflichen Wiedereingliederung* und Förderung, ferner *Geldleistungen*. Als solche werden gewährt: Renten an den Verletzten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Versorgungskrankengeld, Renten an Hinterbliebene, Bestattungsgeld und Sterbegeld. In gesetzlich bestimmten Fällen kann auf Antrag des Geschädigten an die Stelle der laufenden Rentenzahlung eine einmalige Abfindung treten.

Leistungen

Das System der *Rentenleistungen* ist sehr kompliziert. Der *Beschädigte* selbst bekommt eine gewisse Grundrente nach Maßgabe seiner Beschädigung, jedoch ohne Rücksicht auf die Minderung des Einkommens. Hierzu kommen für Schwer- und Schwerstbeschädigte gewisse Zulagen. Schwerbeschädigte können ferner eine Ausgleichsrente und einen Berufsschadensausgleich erhalten. Beide Rentenarten dienen dazu, den Einkommenschaden, den der Beschädigte erleidet, zu kom-

Insbesondere
die Renten-
leistungen

²³ Zentrale Quellen: Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG); Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG); Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz – BSeuchG); Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

²⁴ Siehe oben Anm. 3.

pensieren. Dieser Ausgleich ist jedoch immer nach oben begrenzt. Überdurchschnittliche Einkommensschäden (z.B. eines beschädigten Arztes) werden nicht voll ausgeglichen. Pflegebedürftige Beschädigte bekommen eine Pflegezulage. Die Leistungen an *Hinterbliebene* sind teils einmalige Leistungen (Bestattungsgeld, Sterbegeld), teils fortlaufende Leistungen (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente). Die fortlaufenden Leistungen an Hinterbliebene sind ähnlich kompliziert zusammengesetzt wie diejenigen an die Beschädigten.

Finanzierung durch den Bund

c) *Finanzierung*: Die Mittel werden grundsätzlich vom Bund aufgebracht. Den Aufwand für die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen tragen die Länder.

Versorgungsverwaltung

d) *Organisation*: Das soziale Entschädigungsrecht wird von Behörden der Länder (Versorgungsämter, Landesversorgungsämter) vollzogen. Der Bund kann zentrale Verwaltungsrichtlinien erlassen.

§ 5 Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten.

(Aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches)

2.3 Besondere Hilfs- und Förderungssysteme: Hilfe und Förderung für Familien, Kinder und Jugendliche sowie zur Deckung des Ausbildungs- und Wohnbedarfs

Besondere Hilfs- und Förderungssysteme

2.3.1 Jugendhilfe²⁵

Jugendhilfe

a) *Gegenstand*: § 8 des Allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches umschreibt den Zweck der Jugendhilfe wie folgt: „Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung. Dieses Recht wird von der Jugendhilfe durch Angebote zur allgemeinen Förderung der Jugend und der Familienerziehung und, soweit es nicht von den Eltern verwirklicht wird, durch erzieherische Hilfe gewährleistet“. Daraus ergibt sich, daß Jugendhilfe den Rahmen der übrigen Sozialleistungssysteme überschreitet. Jugendhilfe ist weitgehend frei von dem ökonomischen Zusammenhang, in dem die anderen Sozialleistungen stehen. Jugendhilfe setzt nicht generell ein ökonomisches Defizit voraus, wie die meisten anderen Sozialleistungen. Und Jugendhilfe besteht nicht primär in ökonomischen, sondern in erzieherischen Leistungen. Da die Erziehung der Kinder in erster Linie Sache der Eltern ist, steht Jugendhilfe auch an der Grenze zwischen Familienrecht und Sozialrecht. Da die typischen öffentlichen Einrichtungen zur Erziehung der Jugend die Schulen sind, besteht ferner eine Nachbarschaft zum Schulrecht. Gleichwohl ist Jugendhilfe staatliche Leistung zugunsten von Kindern und Jugendlichen, die ohne diese Leistungen in der Gesellschaft benachteiligt wären. Insofern gehört das Jugendhilferecht zum Sozialrecht.

Die Besonderheit der Jugendhilfe

Das gegenwärtige Jugendhilferecht geht zurück auf das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1924, das 1961 grundlegend überarbeitet wurde. Jedoch wird allgemein angenommen, daß die neueren Entwicklungen der Gesellschaft, insbesondere der Familie und der Stellung der Kinder in der Gesellschaft, eine erneute gründliche Reform des Jugendhilfe-

Die Entwicklung

²⁵ Zentrale Quelle: Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG).

rechtes erfordern. Dem 8. Deutschen Bundestag lagen zwei Entwürfe für ein Jugendhilfegesetz vor, ein Regierungsentwurf (Deutscher Bundestag, Drucksache 8/2571), der in den Ausschußberatungen wesentlich verändert wurde (Ausschußbericht Deutscher Bundestag, Drucksache 8/4010), und ein Oppositionsentwurf (Deutscher Bundestag, Drucksache 8/3108). Keiner der Entwürfe wurde Gesetz. Beide stimmten darin überein, daß das Jugendhilferecht aus dem Sozialgesetzbuch wieder herausgenommen werden soll.

Das Regelungs-
spektrum

Das geltende Jugendwohlfahrtsgesetz sieht allgemeine Maßnahmen zur Förderung der Jugend (Freizeitangebote, Bildungsangebote, Förderung von Jugendorganisationen usw.) vor. Daneben kennt es eine Reihe von Hilfen zur individuellen Erziehung, die – je nach Lage des Falles – auf Antrag oder jedenfalls im Zusammenwirken mit den Eltern oder auch gegen deren Willen (in diesem Falle auf Anordnung der Gerichte) geleistet werden können. Im äußersten Fall der leiblichen oder geistigen Gefährdung der Kinder kann die Erziehung in einem Heim oder bei Pflegeeltern an die Stelle der Erziehung bei den eigenen Eltern treten. Die Jugendhilfe hat Jugendliche auch zu betreuen, wenn sie straffällig werden.

Finanzierung
durch die
Gebietskörper-
schaften

b) *Finanzierung*: Die Jugendhilfe wird überwiegend von den Landkreisen und kreisfreien Städten finanziert. Daneben treten Mittel des Bundes und der Länder.

Landkreise,
Städte und
Länder als Träger

c) *Organisation*: Zur Durchführung der Jugendhilfe haben die Landkreise und kreisfreien Städte besondere Jugendämter und Jugendwohlfahrtsausschüsse einzurichten, die teils mit Vertretern der kommunalen Räte, teils mit Sachverständigen besetzt sind. Entsprechend haben die Länder Landesjugendämter und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse einzurichten. Neben diesen behördlichen Trägern der Jugendhilfe spielen die Verbände – freie Wohlfahrtsverbände, die sich der Jugendlichen annehmen, sowie Organisationen der Jugendlichen selbst – eine bedeutsame Rolle.

Die freien Träger

2.3.2 Unterhaltsvorschuß²⁶

Unterhalts-
vorschuß

Kinder bis zum sechsten Lebensjahr, die bei einem der beiden Elternteile leben und vom anderen Elternteil Unterhalt trotz Anspruchs nicht bekommen, haben nach dem Gesetz ein Recht auf öffentliche Unterhaltsleistung. Diese wird in Höhe des Regelbedarfs für nichteheliche Kinder für längstens 36 Monate gezahlt. Der Anspruch gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil geht insoweit auf das Land über.

Finanzierung: Die Unterhaltsvorschüsse werden (soweit der Aufwand nicht dadurch gedeckt ist, daß die Unterhaltsverpflichteten herangezogen werden) aus allgemeinen Steuermitteln je zur Hälfte vom Bund und vom zuständigen Land getragen.

Organisation: Die zuständige Verwaltungsbehörde wird durch Landesrecht bestimmt.

2.3.3 Kindergeld²⁷

Kindergeldrecht

Personen, die Kinder aufzuziehen haben, bekommen Kindergeld. Es beträgt derzeit für das erste Kind DM 50, – , für das zweite Kind DM 100, – , für das dritte Kind DM 220, – und für jedes weitere Kind DM 240, – monatlich. Übersteigt das Einkommen der Berechtigten einen gewissen Freibetrag, wird das Kindergeld entsprechend bis zu einem Sockelbetrag von DM 70, – für das zweite und DM 140, – für jedes weitere Kind gekürzt. Das Kindergeld wird im allgemeinen bis zum 16. Lebensjahr der Kinder gezahlt. Dauert die Berufsausbildung an, wird es bis zum 27. Lebensjahr bezahlt. In Ausnahmefällen, insbesondere für behinderte Kinder,

26 Zentrale Quelle: Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz). – Nach Art. II § 1 Nr. 18 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches in der Fassung des § 11 des Unterhaltsvorschußgesetzes ist das Unterhaltsvorschußgesetz ein Bestandteil des Sozialgesetzbuches. In welches Buch des Sozialgesetzbuches das Unterhaltsvorschußrecht aufzunehmen ist, ist jedoch nicht geklärt.

27 Zentrale Quelle: Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

wird das Kindergeld auch über das 27. Lebensjahr hinaus bezahlt.

§ 6 Minderung des Familienaufwands

Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.

(Aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches)

Finanzierung: Die Kosten für das Kindergeld trägt der Bund.

Organisation: Die Verwaltung des Kindergeldes obliegt der Bundesanstalt für Arbeit (s. unten 2.4), die in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Kindergeldkasse“ führt.

Ausbildungs-
förderungsrecht

2.3.4 Ausbildungsförderung

Die Ausbildungsförderung soll jedem eine seiner Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung auch dann ermöglichen, wenn ihm die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Gefördert wird die Ausbildung in höheren Klassen der Gymnasien, Fachoberschulen u.ä. weiterführender Schulen sowie die Ausbildung an Hochschulen und höheren Fachschulen. Unter besonderen Bedingungen werden auch Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen gefördert. Gefördert wird die Ausbildung jedenfalls bis zum berufsqualifizierenden Abschluß. Jedoch kann auch eine weitere Ausbildung noch die Förderung rechtfertigen. Wer eine Ausbildung nach dem 30. Lebensjahr beginnt, wird nur unter besonderen Voraussetzungen gefördert.

Die Leistungen sind gestaffelt nach der Schulart sowie danach, ob der Auszubildende bei den Eltern

²⁸ Zentrale Quelle: Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BA-FöG).

wohnt oder nicht. Ein Hochschulstudent, der nicht bei seinen Eltern wohnt, bekommt derzeit (seit 1983) DM 690,- monatlich. Die Leistungsfähigkeit des Bewerbers und seiner Familie wird in der Weise berücksichtigt, daß in gewissen, differenziert geregelten Grenzen Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern auf den Förderungsbetrag angerechnet werden. Die Leistungen an Schüler sind Zuschüsse (d.h. sie sind nicht zurückzuzahlen). Studierenden (insbesondere an Hochschulen) jedoch wird die Förderung grundsätzlich als Darlehen gewährt, das unverzinslich ist. Die Rückzahlung beginnt frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Ausbildung, jedoch nur, wenn ein bestimmtes Einkommen erreicht ist. Die Rückzahlung wird bei besonders frühem oder gutem Abschluß oder unter besonderen sozialen Bedingungen zum Teil erlassen.

Finanzierung: Die Ausgaben für die Ausbildungsförderung werden zu 65 v.H. vom Bund, zu 35 v.H. von den Ländern getragen.

Organisation: Die Ausbildungsförderung wird grundsätzlich von den Ländern durchgeführt. Diese errichten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten Ämter für Ausbildungsförderung sowie Landesämter für Ausbildungsförderung. Bei den Hochschulen bestehen jedoch besondere Ämter.

2.3.5 Wohngeld²⁹

Wohngeldrecht

Die staatliche Sorge um eine angemessene Wohnung für jedermann äußert sich sehr vielfältig: z.B. in sozialen Vorkehrungen im Rahmen des Eigentums- und Mietrechts, in Maßnahmen der Vermögensbildung (z.B. der steuerlichen Förderung des Bausparens und des Baus und Erwerbs von Wohnungen und Eigenheimen), sozial gezielter aber in der Förderung des sozialen Wohnungsbaus (sogenannte „Objektförderung“) und im Wohngeld an Personen, die durch den Wohnungsaufwand unangemessen belastet wären (sogenannte „Subjektför-

²⁹ Zentrale Quelle: Wohngeldgesetz (WoGG).

derung“). Lediglich dieses Wohngeldrecht wird im engeren Sinne als Sozialrecht qualifiziert.

§ 7 Zuschuß für eine angemessene Wohnung

Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen.

(Aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches)

Wohngeld kann sowohl als Zuschuß zur Miete als auch als Zuschuß zu den Aufwendungen für Wohnraum gewährt werden, der im Eigentum des Bewohners steht. Ob und in welcher Höhe Wohngeld ausbezahlt wird, hängt ab von der Größe des Haushalts, vom Familieneinkommen und von der Höhe der Miete oder Belastung.

Finanzierung: Das Wohngeld wird je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern aufgebracht.

Organisation: Für die Verwaltung sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig.

Der Aufgabenverband der Bundesanstalt für Arbeit

2.4 Ausgleich und Vorsorge: Arbeitsförderung, Arbeitslosenversicherung und -hilfe, Konkursausfallgeld³⁰

a) *Das Gesamtsystem:* Die Maßnahmen zur Vermittlung von Arbeit, zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen sowie zur individuellen Förderung der beruflichen Qualifikation und Geldleistungen zur Kompensation des Einkommensausfalls bei Arbeitsbeschränkungen, Arbeitslosigkeit oder Konkursen sind rechtlich in einem einzigen System, der Arbeitsförderung, zusammengeschlossen. Die umfassende Organisation, die alle diese Aufgaben durchführt, ist die Bundesanstalt für Arbeit. Sie hat Außenbehörden auf der Ebene der Länder (Landes-

arbeitsämter) und im regionalen Rahmen (Arbeitsämter).

b) Aufgaben dieser „Arbeitsverwaltung“ sind insbesondere:

aa) Die *Berufsberatung* (z.B. in den Schulen) und die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen, sodann die *Arbeitsberatung* (Information über die beruflichen Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt und die individuelle Eignung, von ihnen Gebrauch zu machen) und die *Arbeitsvermittlung*. Für die Arbeitsvermittlung hat die Bundesanstalt für Arbeit ein Monopol. Andere Agenturen dürfen nur mit Erlaubnis der Bundesanstalt in der Arbeitsvermittlung tätig werden.

Berufsberatung
Arbeitsberatung
Arbeitsvermittlung

bb) Handelt es sich hierbei um reine Dienstleistungen, so finden sich bei den weiteren Aktivitäten der Arbeitsförderung Dienst- und Geldleistungen vermischt. Solche Aktivitäten sind *die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung* (Hilfen für die einzelnen, denen durch Ausbildung, Fortbildung und Umschulung bessere berufliche Chancen verschafft werden sollen) sowie die *institutionelle Förderung der beruflichen Bildung* (Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Einrichtungen, die der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung dienen), ferner die *individuelle Förderung der Arbeitsaufnahme*, die dem einzelnen Arbeitssuchenden helfen soll, ein Arbeitsangebot anzunehmen (z.B. Reisekosten, Umzugskosten, Ausstattungshilfen). Einen besonderen Akzent legt die neuere Entwicklung des Sozialrechts auf die Förderung der *beruflichen Eingliederung Behinderter*. Rehabilitation insgesamt ist zwar eine Aufgabe aller Sozialleistungsträger. Für die berufliche Eingliederung Behinderter kommt der Bundesanstalt jedoch eine besondere Kompetenz zu. Ein Spezialbereich der Arbeitsförderung ist auch die *Förderung des Winterbaues*. Die Förderung von *Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung* zielt auf Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen und

Förderung von Ausbildung, Fortbildung und Umschulung
Förderung der Arbeitsaufnahme
Rehabilitation
Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

§ 3 Bildungs- und Arbeitsförderung

(1) Wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf individuelle Förderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf

1. Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,
2. individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung (Fortbildung und Umschulung),
3. Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und
4. wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

(Aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches)

sonst nicht, nicht in demselben Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. 1984 wurde das Instrumentarium der Arbeitsförderung durch das „Vorruhestandsgeld“ erweitert.^{30a}

cc) Andere Vorkehrungen dienen dem Ausgleich des *Einkommensausfalls* von Arbeitnehmern *durch Arbeitslosigkeit*. Man kann unterscheiden zwischen Leistungen bei partieller und bei totaler Arbeitslosigkeit. Leistungen bei *partieller Arbeitslosigkeit* sind das *Kurzarbeitergeld* (bei vorübergehender Einschränkung der laufenden Arbeitszeit im

Kurzarbeitergeld

^{30a} Kommen ein Arbeitnehmer (mindestens 58. Lebensjahr) und ein Arbeitgeber überein, daß der Arbeitnehmer aus dem aktiven Arbeitsleben ausscheidet und vom Arbeitgeber dafür ein Ruhegehalt bekommt, so erhält der Arbeitgeber dazu einen Zuschuß, wenn durch den Vorruhestand die Einstellung Jugendlicher oder Arbeitsloser gefördert wird. Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz).

Unternehmen) und das *Schlechtwettergeld* (eine Sonderform für den Bereich der Bauwirtschaft). Vorkehrungen gegen *totale Arbeitslosigkeit* sind das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe.

Schlechtwetter-
geld

Das *Arbeitslosengeld* beruht auf der Arbeitslosenversicherung, einem Zweig der Sozialversicherung. Jeder Arbeitnehmer ist grundsätzlich versicherungspflichtig. Wird er arbeitslos, so wird ihm Arbeitslosengeld gewährt. Es beträgt, wenn der Arbeitslose wenigstens ein Kind zu unterhalten hat, 68 v.H. seines Nettolohnes, andernfalls 63 v.H. seines Nettolohnes. Das Arbeitslosengeld wird je nach der Dauer der zurückliegenden Versicherungszeit gewährt – bei regulären Arbeitsbedingungen nach 360 Kalendertagen Versicherungszeit in den letzten drei Jahren (Untergrenze) für 4 Monate, nach 540 Kalendertagen Versicherungszeit in den letzten vier Jahren für 6 Monate usw.; maximal nach 1080 Kalendertagen Versicherungszeit in den letzten vier Jahren für 12 Monate. Für Saisonarbeiter und ältere Arbeitnehmer (älter als 49) sind diese Fristen variiert (Minimum für Saisonarbeiter: 180 Kalendertage Versicherungszeit ergeben 2 Monate Anwartschaft; Maximum für ältere Arbeitnehmer: 2160 Tage Versicherungszeit ergeben 18 Monate Anwartschaft). Sind die Voraussetzungen für diese „Anwartschaft“ auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt oder ist die „Anwartschaft“ erschöpft, so kann der Arbeitslose *Arbeitslosenhilfe* bekommen. Im Gegensatz zur Arbeitslosenversicherung wird vor Gewährung der Arbeitslosenhilfe jedoch geprüft, ob der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt nicht auch aus anderem Einkommen oder aus seinem Vermögen bestreiten kann. Die Arbeitslosenhilfe ist niedriger (wenn der Arbeitslose ein Kind zu unterhalten hat: 58 v.H. des entgangenen Nettolohnes; sonst 56 v.H.) als das Arbeitslosengeld, wird grundsätzlich aber unbefristet gewährt.

Arbeitslosengeld

Arbeitslosenhilfe

dd) Erst in jüngerer Zeit (1974) wurde das System durch das *Konkursausfallgeld* ergänzt. Anspruch auf das Konkursausfallgeld hat ein Arbeitnehmer, der bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers für die letzten drei

Konkursausfall-
geld

Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens noch Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. Das Konkursausfallgeld entspricht dem Nettoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für diese drei Monate noch zu beanspruchen hatte.

Finanzierung durch Beiträge, Umlagen und Bundesmittel

c) *Finanzierung*: Die Mittel der Bundesanstalt für Arbeit werden grundsätzlich durch Beiträge (derzeit 4,4 v.H. des versicherungspflichtigen Einkommens) aufgebracht, die in der Regel von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern je zur Hälfte zu tragen sind. Die Mittel für Arbeitslosenhilfe stellt der Bund bereit. Zur Finanzierung der Winterbauförderung und des Konkursausfallgeldes werden von den Unternehmern besondere Umlagen erhoben.

Die Bundesanstalt für Arbeit

d) *Organisation*: Alle diese Aufgaben werden, wie schon bemerkt, von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Angesichts der Vielfalt ihrer Aufgaben bestehen ihre Organe jedoch – anders als bei den Trägern der Sozialversicherung – nicht nur aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber, sondern auch aus Vertretern des öffentlichen Interesses (z.B. der Länder, der Gemeinden usw.). Der Bundesanstalt sind weitere soziale Aufgaben übertragen, so z.B. die Auszahlung des Kindergeldes (s. oben 2.3.3), einzelne Maßnahmen zur Hilfe für schwerbehinderte Arbeitnehmer (über die Arbeitsförderung für Behinderte hinaus) usw.

Sozialhilfe

2.5 Das allgemeine Hilfs- und Förderungssystem: Sozialhilfe³¹

Das „Netz unter dem Netz“

1. *Sozialhilfe als allgemeines Basissystem*: Die Sozialhilfe ist das Basissystem der sozialen Sicherung. Sie wird gerne als das „Netz unter dem Netz“ bezeichnet. Damit ist gemeint, daß Sozialversicherung, soziale Entschädigung und besondere Hilfs- und Förderungssysteme das „obere Netz“ der sozialen Sicherheit darstellen. Wer aber durch dieses

§ 9 Sozialhilfe

Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert.

(Aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches)

Netz hindurch oder an ihm vorbeifalle, werde von dem „unteren Netz“ der Sozialhilfe aufgefangen. Sozialhilfe hat den Zweck, jedermann ein Existenzminimum zu garantieren. Sie hat aber auch den Zweck, an jedermann, der besondere Hilfen nicht schon im Rahmen speziellerer Systeme erfährt, ein Mindestmaß an Hilfen in besonderen Schwierigkeiten (z.B. Krankheit) und die ihm gemäßen Entfaltungshilfen (z.B. für Behinderte, für Außenseiter usw.) heranzutragen. Dementsprechend zerfällt das Sozialhilferecht in zwei Teile: „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“.

2. *Leistungsarten:* a) *Hilfe zum Lebensunterhalt* wird gewährt, wenn der Hilfesuchende sich den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften oder Mitteln verschaffen kann. Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfaßt insbesondere den Aufwand für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (z.B. eine angemessene Teilnahme am kulturellen Leben). Die Hilfe wird im allgemeinen nach Regelsätzen gewährt, die im Rahmen bundesrechtlicher Vorgaben die Länder festsetzen. Dabei sind der allgemeine Stand der Lebenshaltungskosten (insbe-

Hilfe zum
Lebensunterhalt

sondere der Kosten für die zu deckenden Bedürfnisse), die Zahl der Haushaltsangehörigen, das Alter der Haushaltsangehörigen u.a.m. zu berücksichtigen. Personen, die Kinder zu erziehen haben, Behinderte usw. bekommen Zuschläge. Unabhängig von den Regelsätzen ist es aber Pflicht der Sozialhilfebehörden, jedenfalls das konkret nach den persönlichen Bedürfnissen Notwendige zu leisten.

In Ausnahmefällen kann die Hilfe auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden. Das ist der Fall, wenn jemand sein Einkommen oder sein Vermögen absichtlich verringert, um Sozialhilfe zu erlangen, wenn sich jemand trotz Belehrung dauernd unwirtschaftlich verhält und auf diese Weise bedürftig wird oder wenn jemand schuldhaft und ohne einen wichtigen Grund sein Arbeitsverhältnis aufgegeben hat. Dabei ist zu verhüten, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen solcher Personen unter den Einschränkungen zu leiden haben.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

b) *Hilfe in besonderen Lebenslagen* wird auf sehr vielfältige Weise gewährt: zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage (z.B. Darlehen zur Errichtung einer selbständigen Existenz); vorbeugende Gesundheitshilfe und Krankenhilfe (grundsätzlich wie die Krankenhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung); Hilfe zur Familienplanung und für werdende Mütter und Wöchnerinnen; Eingliederungshilfe für Behinderte (ein besonders entwickelter und bedeutsamer Zweig der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen)³²; Tuberkulosehilfe; Blin-

32 Eingliederungshilfe für *Behinderte* ist, wie schon bemerkt, sowohl im Rahmen der Sozialversicherung (insbesondere Rentenversicherung, Unfallversicherung) als auch im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts wie im Rahmen der Arbeitsförderung gewährleistet (s. insbesondere das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation). Dabei steht die Eingliederungshilfe für Behinderte jedoch in einem besonderen Zusammenhang: z.B. in der Rentenversicherung dem der Vermeidung des Status der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und der entsprechenden Rentenleistungen. Allein das Sozialhilferecht sieht die Eingliederungshilfe ohne alle die Einschränkungen, die sich aus diesen spezifischen Zusammenhängen mehr oder weniger deutlich und spürbar ergeben.

denhilfe; Hilfe zur Pflege (ein Zweig, der im Laufe der Zeit besonders bedeutsam geworden ist, da die Kosten der Pflege gebrechlicher Personen sehr rasch deren Leistungsfähigkeit und die Leistungsfähigkeit ihrer Familien übersteigen)³³; Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (z.B. bei Krankheit einer Familienmutter); Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (zur sozialen Betreuung und womöglich Eingliederung von Obdachlosen, Alkoholikern, Nichtseßhaften, Drogenabhängigen, Haftentlassenen usw.); Altenhilfe³⁴.

c) *Grundsätze*: Für die Sozialhilfe gelten vor allem drei Grundsätze: (1) Sie ist *von Amts wegen*, nicht nur auf Antrag zu gewähren; (2) sie ist *gemäß den individuellen Bedürfnissen* zu gewähren; und (3) sie ist „*subsidiär*“. Diese „Subsidiarität“ besteht in mehreren Richtungen: (a) gegenüber den spezielleren Systemen der Sozialversicherung, der sozialen Entschädigung und der Hilfe und Förderung; (b) gegenüber der Unterhaltspflicht der engeren Familie; (c) gegenüber Verpflichtungen Dritter (z.B. der Pflicht des Kraftfahrers, den Schaden eines Unfallopfers zu ersetzen, das durch den Unfall bedürftig wurde); und (d) gegenüber der eigenen Leistungsfähigkeit des Bedürftigen. Die Subsidiarität gegenüber anderen Systemen der sozialen Sicherung (a) drückt sich darin aus, daß die Sozialhilfe nicht Leistungen erbringen muß, die andere Systeme gewähren. Die Subsidiarität gegenüber der Leistungsfähigkeit der Familie (b) drückt sich dort, wo die Familienmitglieder zusammenleben, grundsätzlich darin aus, daß die Bedürfnisse und die zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich für den ganzen Familienverband gemeinsam ermittelt und zugrunde gelegt werden. Im übrigen können Bedürftige – in sehr differenziert geregelten Grenzen

spezifische
Grundsätze

Insbesondere die
Subsidiarität der
Sozialhilfe

33 Deshalb wird auch die Einführung einer besonderen Versicherung für den Pflegefall (eventuell auch verbunden mit der Renten- oder der Krankenversicherung) diskutiert. – Für Personen in Pflege, aber weit darüber hinaus, ist das Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime (Heimgesetz) bedeutsam. Zum Recht der Pflegefälle: H. Rolshoven, Pflegebedürftigkeit und Krankheit im Recht, 1978.

34 S. auch das Heimgesetz (Anm. 33).

– darauf verwiesen werden, ihre Unterhaltsansprüche gegen Eltern oder Kinder geltend zu machen. Ähnliches gilt für andere Verpflichtete (c). Die eigene Leistungsfähigkeit des Bedürftigen (d) ist zunächst dadurch zu berücksichtigen, daß geprüft werden muß, ob ein Antragsteller nicht selbst über hinreichendes Einkommen oder über Vermögen verfügt (wobei die Substanz eines bescheidenen Vermögens – auch etwa ein normales Eigenheim – nicht angegriffen werden darf). Ferner soll der Bedürftige die Möglichkeit bekommen oder dazu angehalten werden, seinen Unterhalt durch Arbeit zu verdienen. Wo Bedürftigkeit vorliegt, darf die Sozialhilfe jedoch nicht einfach unterbleiben, weil ein Fall der Subsidiarität vorliegt, vielmehr ist die Sozialhilfe dann zunächst zu erbringen. Andere Systeme (a), unterhaltspflichtige Familienangehörige (b), verpflichtete Dritte (c) oder evtl. auch das Vermögen des Antragstellers (d) sind im Wege der Erstattung oder der Überleitung von Ansprüchen des Leistungsempfängers auf den Sozialhilfeträger heranzuziehen.

Finanzierung
primär durch die
kommunalen
Träger

3. *Finanzierung*: Die Mittel für die Sozialhilfe werden von den zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden und den Ländern aufgebracht. Der Bund beteiligt sich nur an den Kosten für einzelne Personengruppen und Leistungstypen.

„Örtliche“ und
„überörtliche“
Träger

4. *Organisation*: Die Sozialhilfe wird in zwei Ebenen durchgeführt. Die untere Ebene („örtliche Sozialhilfeträger“) bilden die Landkreise und die kreisfreien Städte (in gewissen Grenzen auch nicht kreisfreie Gemeinden). Die obere Ebene („überörtliche Sozialhilfeträger“) ist in den Ländern sehr unterschiedlich gestaltet: teils nehmen die zuständigen Landesminister ihre Aufgaben wahr, teils besondere Landessozialämter, teils besondere Gemeindeverbände, teils allgemeine Gemeindeverbände wie die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen und die Bezirke in Bayern. Ähnlich wie in der Jugendhilfe spielen auch in der Sozialhilfe die freien Verbände eine große komplementäre Rolle.

Freie Träger

3 Literaturhinweise

Nachfolgende Literaturhinweise stellen eine eng begrenzte Auswahl dar. Weitergehende Bibliographien z.B. bei

- *P. Krause*, Einführung in das Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Sozialgesetze Bd. 1, Textausgabe, 2. Aufl. Neuwied 1984.
- *F. Ruland*, Sozialrecht, in: v. Münch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Berlin 1984, S. 329 ff.
- *H. F. Zacher* (Hrsg.), Wahlfach Sozialrecht – Einführung mit Exminatorium, 2. Aufl., Heidelberg-Karlsruhe 1981, S. 46 ff.

3.1 Einschlägige Bücher

3.1.1 Allgemeines

3.1.1.1 Einführung, Überblick, Vertiefung

H. Bley, Sozialrecht, 4. Aufl., Frankfurt 1982.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), Übersicht über die soziale Sicherheit, 10. Aufl., Bonn 1977.

W. Gitter, Sozialrecht, München 1981.

E. von Hippel, Grundfragen der sozialen Sicherheit, Tübingen 1979.

P. Krause, Einführung in das Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Sozialgesetze Bd. 1, Textausgabe, 2. Aufl. Neuwied 1984.

H. Lampert, Sozialpolitik, Berlin 1980.

W. Rüfner, Einführung in das Sozialrecht, München 1977.

F. Ruland, Sozialrecht, in: v. Münch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Berlin 1984, S. 329 ff.

H. J. Wolff und O. Bachof, Verwaltungsrecht III, 4. Aufl., München 1978, §§ 139 ff.

3.1.1.2 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil und Verwaltungsverfahren

H. Bley/K. Schroeter, Sozialgesetzbuch – Soz.-Vers.-Gesamtkommentar, Erstes Buch (I), Allgemeiner Teil, Wiesbaden 1975 ff. (Losebl.-Slg.).

- W. Burdinski/B. von Maydell/W. Schellhorn*, Kommentar zum Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – 2. Aufl., Neuwied 1981.
- D. Giese*, Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil und Verfahrensrecht (SGB I und X), 2. Aufl., Köln 1981 (Losebl.-Slg.).
- H. Grüner/H. Prochnow*, Sozialgesetzbuch (SGB), Kommentar und Materialien, Percha 1980 ff. (Losebl.-Slg.).
- H. Grüner/H. Prochnow*, Verwaltungsverfahren (SGB X), Kommentar, Percha 1981 (Losebl.-Slg.).
- K. Hauck/H. Haines*, Sozialgesetzbuch (SGB I), Allgemeiner Teil, Berlin 1976 ff. (Losebl.-Slg.).
- K. Hauck/H. Haines*, Sozialgesetzbuch (SGB X 1, 2), Verwaltungsverfahren, Berlin 1981 (Losebl.-Slg.).
- K. Jahn* (Hrsg.), Kommentar zum SGB, Freiburg i. Br. 1976 ff. (Losebl.-Slg.).
- H. Peters/H. Hommel*, Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Stuttgart 1976 ff. (Losebl.-Slg.).
- H. Peters/H. Hommel*, Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren, Stuttgart 1981 (Losebl.-Slg.).
- H. Pickel*, Lehrbuch des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens, Wiesbaden 1982
- H. Pickel*, Das Verwaltungsverfahren, Wiesbaden 1981 (Losebl.-Slg.).
- H. Rohwer-Kahlmann/H. Ströer*, Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil, München 1979.
- H. J. Sabel*, Sozialgesetzbuch, Bonn-Bad Godesberg 1975 ff. (Losebl.-Slg.).
- G. Schroeder-Printzen*, Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren – SGB X, München 1981; Erg.-Bd. 1984.
- G. Wannagat* (Hrsg.), Sozialgesetzbuch, Köln 1977 ff. (Losebl.-Slg.).
- W. Wertenbruch* (Hrsg.), Bochumer Kommentar, Berlin 1979.
- H. F. Zacher*, Materialien zum Sozialgesetzbuch, Percha 1974 ff. (Losebl.-Slg.).

3.1.2 Sozialversicherung

3.1.2.1 Allgemeines

- H. A. Aye/W. Göbelsmann/D. Leopold/P. Müller/H. Schieckel/K. Schroeter*, RVO-Kommentar zum gesamten Recht der Reichsversicherungsordnung einschließlich zwischenstaatlicher Übereinkommen (RVO-Gesamtkommentar), 3. Aufl., Wiesbaden 1970 ff. (Losebl.-Slg.), (seit 1976: Sozialgesetzbuch-Soz.-Vers.-Gesamtkommentar).

- H. Bogs*, Die Sozialversicherung im Staat der Gegenwart, Berlin 1973.
- K. Brackmann*, Handbuch der Sozialversicherung, Bonn-Bad Godesberg 1949 ff. (Losebl.-Slg.).
- K.-H. Casselmann* u.a., Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB – IV 1), Neuwied 1977.
- K. Hauck/H. Haines*, Sozialgesetzbuch, SGB IV/1, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Kommentar), Berlin 1977 ff. (Losebl.-Slg.).
- K. Jahn*, Allgemeine Sozialversicherungslehre, 2. Aufl., Stuttgart 1980.
- P. Krause/B. von Maydell/D. Merten/J. Meydam*, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Neuwied 1978.
- H. Martin*, Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, IV. Buch, Kommentar Frankfurt/M. 1977 ff. (Losebl.-Slg.).
- H. Peters*, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Stuttgart 1977 ff. (Losebl.-Slg.).
- B. Schulin*, Sozialversicherungsrecht, Düsseldorf 1976.
- Sozialgesetzbuch – Soz.-Vers.-Gesamtkommentar: *H. A. Aye/H. Bley/W. Göbelsmann/H. J. Gurgell/P. Müller/K. Schroeter/G. Schwertfeger*, Sozialgesetzbuch – Soz.-Vers.-Gesamtkommentar, Wiesbaden 1976 ff. (Losebl.-Slg.), (vormals: *H. A. Aye* u.a., „RVO-Gesamtkommentar“).

3.1.2.2 Krankenversicherung

- G. Albrecht/J. Eisel* u.a., Das Leistungsrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung, 11. Aufl., 1974 ff. (Losebl.-Slg.).
- G. Heinemann/R. Liebold*, Kassenarztrecht, 5. Aufl., Berlin 1978 ff. (Losebl.-Slg.).
- D. Krauskopf* (Hrsg.), Soziale Krankenversicherung, Kommentar, 2. Aufl., München 1976 ff. (Losebl.-Slg.).
- H. Peters*, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl., Stuttgart 1970 ff. (Losebl.-Slg.).

3.1.2.3 Rentenversicherung

- K. Bauer/L. Bergner/F. M. Fehn* u.a., Kommentar zur RVO, 4. und 5. Buch, hrsg. vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 6. Aufl., Weinheim 1958 ff. (Losebl.-Slg.).

- K. H. Casselmann/H. Kaltenbach/K. Maier*, Die Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch unt. bes. Berücks. der Angestelltenversicherung. Stand: 1983. Wiesbaden. (Losebl.-Slg.).
- H. Eicher/W. Haase/F. Rauschenbach*, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 7. Aufl., München 1983.
- F. Etmer/W. Schulz*, RVO – Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-ArV), Kommentar, Percha 1968 ff. (Losebl.-Slg.).
- F. Etmer/W. Schulz*, Angestelltenversicherungsgesetz, Kommentar, Percha 1968 ff. (Losebl.-Slg.).
- H. Hanow/R. Lehmann/W. Bogs*, RVO, 4. Buch, Rentenversicherung der Arbeiter, 5. Aufl., Köln 1964 ff. (Losebl.-Slg.).
- R. Hoernigk/E. Jorks*, Der Rentenberater. Das Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Beitrags- und Leistungsrecht, 6. Aufl., Heidelberg 1978.
- G. Schaub/E. Schusinski/H. Ströer*, Altersvorsorge, München 1976.

3.1.2.4 Unfallversicherung

- W. Gitter*, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, Tübingen 1969.
- H.-M. von Heinz*, Entsprechungen und Abwandlungen des privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungsrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, Berlin 1973.
- H. Lauterbach*, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Stuttgart 1963 ff. (Losebl.-Slg.).
- J. Plagemann/H. Plagemann*, Gesetzliche Unfallversicherung, München 1981.
- E. Wickenhagen*, Geschichte der gewerblichen Unfallversicherung, 2 Bde., München 1980.

3.1.3 Soziales Entschädigungsrecht

- K. Rohr/H. Beuster/H. Strässer*, Bundesversicherungsrecht mit Verfahrensrecht, Bonn-Bad Godesberg 1956 ff. (Losebl.-Slg.).
- W. Schönleiter*, Handbuch der Bundesversorgung, 2. (neubearbeitete) Aufl., München 1974 ff. (Losebl.-Slg.).
- A. Schoreit/Th. Düsseldorf*, Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, Berlin 1977.

- B. *Schulin*, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, Köln 1981.
- G. *Schulz-Lüke/M. Wolf*, Gewalttaten und Opferentschädigung, Berlin 1977.
- R. *Vorberg/H. van Nuis*, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, 1970 ff. (Losebl.-Slg.).
- G. *Wilke/G. Wunderlich*, Bundesversorgungsgesetz, 5. Aufl., München 1980.

3.1.4 Jugendhilfe

- E. *Friedeberg/W. Polligkeit/D. Giese*, Das Gesetz für Jugendwohlfahrt, Kommentar, 3. Aufl., Köln 1972.
- F. *Hill*, Jugendwohlfahrtsgesetz, Kommentar mit Landesausführungsbestimmungen, Leverkusen 1975.
- K.-W. *Jans/G. Happe*, Jugendwohlfahrtsgesetz, Kommentar, Stuttgart 1973.
- H. *Krug*, Gesetz für Jugendwohlfahrt, Kommentar, Percha 1974 (Losebl.-Slg.).
- P. *Mrozynski*, Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, München 1980.
- H. *Riedel*, Jugendwohlfahrtsrecht, 8. Aufl., München 1983.

3.1.5 Kindergeldrecht

- H. *Schieckel*, Kindergeldgesetz, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, Percha 1971 ff. (Losebl.-Slg.).
- E. *Wickenhagen/H. Krebs*, Bundeskindergeldgesetz, Köln 1971 ff. (Losebl.-Slg.).

3.1.6 Ausbildungsförderung

- G. *Jaron/H. Knudsen* (Hrsg.), Die gesamte Ausbildungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied 1971 ff. (Losebl.-Slg.).
- F. *Rothe/E. A. Blanke*, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Stuttgart 1980 ff. (Losebl.-Slg.).

3.1.7 Wohngeld

- G. *Schwerz*, Das neue Wohngeldrecht, Stuttgart 1972 ff. (Losebl.-Slg.).
O. *Stadler/D. Gutekunst*, 2. Wohngeldgesetz, Kommentar, Stuttgart 1971 ff. (Losebl.-Slg.).

3.1.8 Arbeitsförderung

- F. *Berndt/K. Draeger*, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung, Stuttgart 1954 ff. (Losebl.-Slg.).
K. *Eckert/K. Maibaum/R. Schmidt/D. Schrader/R. Weber*, Gemeinschaftskommentar zum Arbeitsförderungsgesetz (GK-AFG), Neuwied 1976 ff. (Losebl.-Slg.).
W. *Fangmeyer/A. Ueberall*, Gesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, 5. Aufl., Essen 1962 ff. (Losebl.-Slg.).
A. *Gagel/M. Friedrich-Marczyk u. a.*, Arbeitsförderungsgesetz, Kommentar. München 1984 ff. (Losebl.-Slg.).
H. *Schieckel*, Arbeitsförderungsgesetz, Percha 1970 ff. (Losebl.-Slg.).
R. *Weber/G. Paul*, Arbeitsförderungsgesetz, Neuwied 1970 ff. (Losebl.-Slg.).

3.1.9 Sozialhilfe

- H. *Freudenthal*, Sozialhilferecht, 3. Aufl., Herford 1979.
H. *Gottschick/D. Giese*, Das Bundessozialhilfegesetz, 8. Aufl., Köln 1983.
O. *Jehle/L. Schmitt*, Sozialhilferecht, 4. Aufl., München 1977 ff. (Losebl.-Slg.).
H. *Keese/K. H. Kursawe/G. Burucker*, Sozialhilferecht, 4. Aufl., Hannover 1974.
A. *Knopp/O. Fichtner*, Das Bundessozialhilfegesetz, 5. Aufl., München 1983.
F. *Luber*, Bundessozialhilfegesetz, Stand: 1980, Percha 1961 ff. (Losebl.-Slg.).
O. *Mergler/G. Zink/E. Dahlinger/H. Zeitler*, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl., Stuttgart 1983 (Losebl.-Slg.).
E. *Oestreicher*, Bundessozialhilfegesetz, 2. Aufl., Stand: April 1982, München 1962 ff. (Losebl.-Slg.).

- W. Schellhorn/H. Jirasek/P. Seipp*, Das Bundessozialhilfegesetz, 11. Aufl., München 1984.
- B. Schulte/P. Trenk-Hinterberger*, Sozialhilfe, Königstein/Taunus 1982.
- B. Schulte/P. Trenk-Hinterberger*, Bundessozialhilfegesetz (BSHG), München 1984.

3.1.10 Eingliederung Behinderter

- W. Elsner/W. Pelikan*, Kommentar zum Rehabilitations-
angleichungsgesetz, (Sozialgesetzbuch Bd. 2), Köln
1977.
- K. Gröninger*, Schwerbehindertengesetz, Stand: 1981,
Frankfurt/M. 1962 ff. (Losebl.-Slg.).
- Institut für Sozialrecht der Ruhr-Universität Bochum,
Die Werkstatt für Behinderte. Ein interdisziplinärer
Beitrag zur Rehabilitation der Behinderten, Bochum
1972.
- H. Jung/B. Preuss*, Rehabilitation, 2. Aufl. Bonn-Bad Go-
desberg 1975.
- P. Mrozynski*, Rehabilitationsrecht, München 1979.
- K. Neubert/K. Becke*, Schwerbehindertengesetz, Hand-
kommentar, München 1976.
- H.-B. Rewolle*, Schwerbehindertengesetz, Stand: 1981,
Percha 1974 ff. (Losebl.-Slg.).
- B. Schulin*, Die soziale Sicherung der Behinderten,
Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes,
Bd. XX, Bonn-Bad Godesberg 1981.
- H. Seifert*, Schwerbehindertengesetz, 4. Aufl., Stuttgart
1981.
- R. Weber*, Schwerbehindertengesetz, Kommentar,
Stand: Sept. 1979, Köln 1974 ff. (Losebl.-Slg.).
- E. Wiedemann/E. Kunz*, Das Schwerbehindertenrecht
mit allen Vergünstigungen. 3. Aufl., Assenhausen
1984.
- H. Wilrodt/O. Gotzen/D. Neumann*, Schwerbehinderten-
gesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 1984.

3.1.11 Rechtsschutz im sozialgerichtlichen Verfahren

- H. Bley*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Funktion
– Institution – Verfahren, Berlin 1976.
- I. Meyer-Ladewig*, Sozialgerichtsgesetz, 2. Aufl., Mün-
chen 1981.
- H. Miesbach/K. Ankenbrank u.a.*, Sozialgerichtsgesetz,
o.A., Stand: 1981, Frankfurt/M. (Losebl.-Slg.).

- H. Peters/T. Sautter/R. Wolff*, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Stuttgart 1962 ff. (Losebl.-Slg.).
- H. Rohwer-Kahlmann/G. Schroeder-Printzen/L. Frentzel*, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Bonn-Bad Godesberg 1977 ff. (Losebl.-Slg.).
- M. Schieren/H. Beuster*, Sozialgerichtsbarkeit, 1976 (Losebl.-Slg.).
- P. A. Zeihe*, Das Sozialrechtsgesetz und seine Anwendung, 4. Aufl., 1976.

3.1.12 Internationales Sozialrecht

- B. von Maydell*, Sach- und Kollisionsnormen im internationalen Sozialversicherungsrecht, Berlin 1967.
- H. Plöger/A. Wortmann*, Deutsches Sozialversicherungsabkommen mit ausländischen Staaten, Bonn-Bad Godesberg 1975 ff. (Losebl.-Slg.).
- E. Wickenhagen*, Internationales Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl., Bonn-Bad Godesberg 1982.
- H. F. Zacher*, Internationales und europäisches Sozialrecht, Percha 1976.
- Literatur zum europäischen Sozialrecht bei *B. Schulte* und *H. F. Zacher*, Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, in: Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart, Berlin (Bd. I) 1979, S. 353 ff., (Bd. II) 1980, S. 359 ff., (Band III) 1981 S. 419 ff., (Band IV) 1982 S. 439 ff., (Band V) 1983 S. 403 ff.

3.2 Allgemeine Gesetzessammlungen

- F. Aichberger*, Sozialgesetzbuch, Reichsversicherungsordnung (RVO) (Losebl.-Slg.).
- F. Luber*, Deutsche Sozialgesetze, 3 Bände (Losebl.-Slg.).

3.3 Zeitschriften

- Die Angestelltenversicherung, Berlin
- Die Berufsgenossenschaft, Zeitschrift für Arbeitssicherheit und Unfallversicherung, Berlin
- Die Betriebskrankenkasse, Essen.

Bundesarbeitsblatt, Stuttgart.
Deutsche Rentenversicherung, Frankfurt/M.
Die Ersatzkasse, St. Augustin.
Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche
und private Fürsorge, Frankfurt/M.
Die Ortskrankenkasse, Bonn.
Die Rentenversicherung, St. Augustin.
Soziale Sicherheit, Köln.
Sozialer Fortschritt, Berlin.
Die Sozialgerichtsbarkeit, Wiesbaden.
Vierteljahresschrift für Sozialrecht, Berlin.
Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Hannover.
Zeitschrift für Sozialhilfe, Percha.
Zeitschrift für Sozialreform, Wiesbaden.
Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Ver-
sorgung, St. Augustin.

3.4 Entscheidungssammlungen

Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), Köln.
Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG),
Köln.
H. Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen aus dem So-
zialrecht, München.
Sozialrecht, bearbeitet von den Richtern des Bundessozial-
gerichts (SozR bzw. SozR 2200), Köln.

4 Stichwortverzeichnis

- Ärzte 34
- ärztliche Behandlung → Behandlung
- Altenhilfe 59
- Alter 36, 38
- Altersrente 40
- Alterssicherung für Landwirte 36
- Amtsgericht 27
- Angestellte 33
- Anwartschaft (AIV) 55
- Arbeitsamt 53
- Arbeitsberatung 53
- Arbeitsbeschaffung 53
- Arbeitsentgelt 56
- Arbeitsförderung 31, 52 ff.
- Arbeitslosengeld (Alg) 31, 55
- Arbeitslosenhilfe (Alhi) 55
- Arbeitslosenversicherung 15, 52 ff.
- Arbeitslosigkeit 31, 53 f.
- arbeitsmedizinischer Dienst 42
- Arbeitsrecht 12 f., 36, 42
- Arbeitstherapie 34
- Arbeitsunfähigkeit 34
- Arbeitsunfall 42
- Arbeitsverhältnis, s. a. Beschäftigungsverhältnis 58
- Arbeitsvermittlung 53
- Arbeitsverwaltung 53
- Aufsicht 26
- Ausbildungsförderung 17, 21, 50 f.

- Basissystem 56
- Beamte 21, 37
- Beamtenversorgung 20, 21, 37
- Bedarfsprüfung 20
- Bedürftigkeit 59
- Behandlung 33 f.
- Behinderte 32, 56, 58
- Beiträge 20, 25 f., 35, 41, 44
 - Abführung 25 f., 41
 - Arbeitsförderung 56
 - KV 35
 - UV 44
 - RV 41
- Beitragsabführung → Beiträge
- Beitragsbemessungsgrenze 41
- Beitragserstattung 37
- Belastungserprobung 34
- Bemessungsgrundlage
 - allgemeine 38 f.
 - persönliche 38 ff.
- Berufsberatung 53
- Berufsförderung 21
- Berufsgenossenschaften 44
- Berufskrankheit 43
- Berufsunfähigkeit 38
- Berufsunfähigkeitsrente 39
- Bestattungsgeld 45
- betriebliche Altersrente 36
- Betriebskrankenkasse 35
- Blindenhilfe 58 f.
- Bundesanstalt für Arbeit (BA) 52, 56
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) 41

- Eingliederung Behinderter → Rehabilitation
- Eingliederungshilfe 58 f.
- Einkommen, 10, 12, 21, 38 f., 55, 58
- Einkommensersatzleistungen 20, 33, 34
- Einkommensgrenze 33
- Empfängnisregelung 34
- Entfaltungshilfen 16, 21, 57
- Erfüllungsverhältnis 25
- Ersatzkasse 35
- Erstattungsanspruch 34
- Erwerbsfähigkeit 30
- Erwerbstätigkeit 38
- Erwerbsunfähigkeit 38
- Erziehungsrente 37, 41
- Existenzminimum 21, 57

- Familienhilfe 33
- Familienplanung 58
- Familienrecht 12, 16, 47
- final 22

- Finanzierung 35, 41, 44, 46,
 48, 49, 50, 51, 52, 56, 60
 Fortbildung 53
 freiwillige Versicherung 37
 Fürsorge, s. a. Sozialhilfe 14 f.
 Funktionsausfall 12, 26
- Gebrechen 38
 gefahrgeneigte Arbeit 12
 Geschichte 13 ff.
 Gewalttaten, Opfer von 45
 Grundrente 45
 Grundverhältnis 25
- Haftpflichtrecht 42
 Handwerker, RV 36
 Haushaltshilfe 34
 Hauspflege 34
 Heilbehandlung 43, 44
 Hilfe in besonderen Lebens-
 lagen 58 f.
 Hilfe zum Lebensunterhalt
 57 f.
 Hilfe zur Pflege 58 f.
 Hilfs- und Förderungssyste-
 me, besondere 21
 Hilfsmittel 34
 Hinterbliebenenrente 37, 44,
 45 f.
- Impfungen 17, 45
 Innungskrankenkasse 35
- Jahreskoeffizient 38 f.
 Jugendhilfe 29, 47 ff.
- kaiserliche Botschaft 14
 Kassenärzte 34
 Kassenärztliche Vereinigung
 34
 kausal 22
 Kinder-Krankengeld 35
 Kindergeld 17, 21, 49 f.
 knappschaftliche RV 36
 Körperersatzstück 34, 43, 45
 Konkursausfallgeld 56
 Krankengeld (KG) 33 f.
 Krankenhauspflge 34
 Krankenhilfe 58
 Krankenversicherung 32,
 33 ff. 58
 Krankenversicherungsträger
 35
 Krankheit 34
- Kriegsoffer 14
 Kriegsopferversorgung 16, 45
 Kurzarbeitergeld 26, 55
- Landesversicherungsanstalt
 41
 Leistungsausschluß 26
 Leistungsberechtigte 26
 Leistungsträger 25
 Leistungsverhältnis 25, 26
 Leistungsvermittler 26
 Lohnfortzahlung 34
- Minderung der Erwerbsfähig-
 keit (MdE) 43 f.
 Mutterschaftsgeld 35
 Mutterschaftshilfe 35
- ausgleichende Systeme 22
 Nationalsozialismus 15
 Nettolohn 55
 Notlage 21
- öffentlicher Dienst 37
 öffentliches Recht 13
 ordentliche Gerichte 27
 Organisation 35, 41, 44, 46,
 48, 49, 50, 51, 52, 56, 60
 Ortskrankenkasse 35
- Pflege 33 f., 59
 Pflegezulage 46
 privates Recht 13
 Privatversicherung 36
- Rechtsanspruch 20
 Rechtsschutz 23
 Regelsätze 58
 Rehabilitation
 – berufliche 37, 43, 44, 53
 – medizinische 37, 43
 Renten 37 ff., 43 f., 45
 Rentenabfindung 37
 Rentenanwartschaft 40
 Rentenhöhe 38 ff., 43
 Rentenversicherung (RV) 31,
 36 ff.
 Rentenkrankenversicherung
 37
- schadensausgleichende Sy-
 steme 22
 Schlechtwettergeld 55

Schwangerschaftsabbruch 35
 Schwerbeschädigte 45
 Selbstverwaltung 32 f., 35, 44, 56
 Sozialarbeit 28 ff.
 soziale Entschädigung 22, 42, 45 ff., 58
 soziale Risiken 20
 soziale Hilfe und Förderung 21, 59
 soziale Sicherheit 9, 10
 Sozialgerichtsbarkeit 27
 Sozialgesetzbuch 9, 23, 25, 27, 31
 Sozialhilfe 21 f., 28 f., 56 ff.
 Sozialhilfeträger 60
 Sozialleistungsrecht 9, 10, 13 f., 17
 Sozialleistungssystem 20
 Sozialleistungsverhältnis 26
 Sozialpolitik 10, 17
 Sozialrecht
 Abgrenzung 13 f., 47
 Begriff 9, 13 f.
 – Funktion 10
 → Geschichte
 – Grundregel 10
 – Gliederung 17 ff.
 – – und Sozialarbeit 28 ff.
 – Klassifikation 23 f.
 Sozialrechtsverhältnis 25 ff.
 Sozialrechtsweg → Sozialgericht
 Sozialstaat 10
 Sozialversicherung 15, 31 ff., 54, 59
 Sozialversicherungsträger 20, 30
 Staatsaufsicht 33
 Steigerungssatz → Jahreskoeffizient
 Sterbegeld 35, 45
 Sterilisation 35
 Steuermittel 43
 Tuberkulosehilfe 58
 Umschulung 43, 53
 Unfallverhütung 43
 Unfallversicherung 31, 41 ff.
 – Verfahren 44
 Unterhalt 10, 12, 21
 Unterhaltsverband 10
 Unterhaltsvorschuß 49
 Unternehmer 42, 44
 unwirtschaftliches Verhalten 58
 Verletztengeld 43
 Verletztenrente 43 f.
 Vermögen 10, 12, 55, 60
 Verschulden 26
 Versicherte 21, 33, 37, 42
 Versicherungsjahre 39
 Versicherungsspflicht 26, 33, 37
 Versicherungsschutz 26
 Versicherungsträger
 → Sozial –
 Versicherungszeit (AIV) 55 (RV) 37 f.
 Versorgung 15 f.
 Versorgungsausgleich 41
 Verwaltungsgerichtsbarkeit 27
 Verwaltungsverfahren 27
 Vorsorge, kollektive 20
 Vorruhestandsgeld 54
 Waisenrente 40, 44, 46
 Wartezeit 37 f.
 Wegeunfall 43
 Wehrpflichtige 44
 Wiedereingliederung
 → Rehabilitation
 Winterbau 53
 Witwenrente 40, 44, 46
 Witwerrente 40, 44, 46
 Wohlfahrtsverbände 30, 48, 60
 Wohngeld 51 f.
 Zahnersatz 34
 Zivildienstleistende 45

